

LSBTI-Geflüchtete in Brandenburg

Ein Erfahrungsbericht aus der Projektarbeit

SVEN BRANDENBURG

Herausgegeben von

Gesellschaft für Inklusion und Soziale Arbeit e. V.

Autor

Sven Brandenburg, Dipl.-Soz., M. A., M. A.

Impressum

© Potsdam 2019. Alle Rechte vorbehalten.

Gesellschaft für Inklusion und Soziale Arbeit e. V.

Am Bürohochhaus 2–4, 14478 Potsdam

www.isa-brb.de

Gestaltung

Alexander von Freeden — LaikaLaika.de

Die Herausgabe wurde gefördert durch

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen
und Familie des Landes Brandenburg



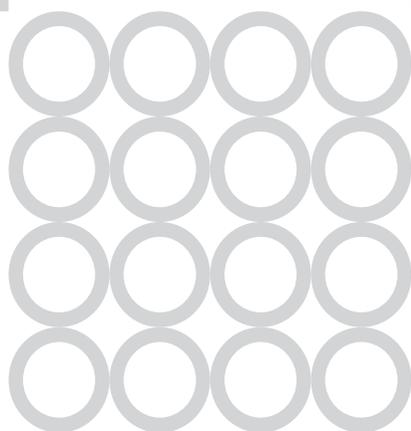
Inhalt

Vorwort	4
Die Menschenrechtssituation von LSBTI-Geflüchteten	8
Die rechtliche Situation von LSBTI-Geflüchteten in Deutschland	12
Problemfelder und Bedarfe von LSBTI-Geflüchteten	17
Medizinische Bedarfe	20
Spezialisierte Psychotherapie	21
HIV Behandlung und Prävention	22
Transgeschlechtliche Geflüchtete	23
Transgeschlechtliche Menschen in Deutschland	24
Bedarfe und rechtliche Situation von geflüchteten Transmenschen	25
Zustandsbericht über die Situation im Land Brandenburg vor Projektbeginn 2016	27
Die LSBTI Netzwerkstelle Queer Haven	33
Klientenzentrierte Einzelberatung und Netzwerkarbeit	35
Asyl- / aufenthaltsrechtliche Situation	36
Gesundheitliche Versorgung	38
Wohnsituation / soziale Situation	39
Fachberatung	41
Koordinierungsstelle für LSBTI* -Unterkünfte und Gewaltschutz	44
Glossar	46
Literatur	55
Anhang	57
Interview zur Kooperation Queer Haven / FaZIT	57
Zwei Beispiele für LSBTI Workshops	62
Über den Autor	64
Über ISA e. V.	64

Vorwort



Foto: MASCF



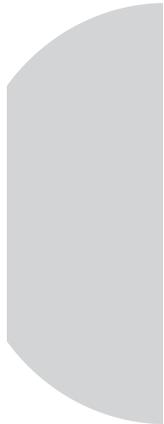


Liebe Leser*innen,

überall auf der Welt gibt es lesbische Frauen, schwule Männer und bisexuelle Menschen. Es gibt diverse Geschlechtsidentitäten, wie transgender, trans- und intersexuelle sowie queere Menschen. Sie alle werden mit der Abkürzung LSBTTIQ* zusammengefasst. Trotz vielfältiger Maßnahmen für Akzeptanz und Toleranz sind sie auch bei uns in Brandenburg noch immer mit Ausgrenzung, Vorurteilen und Zugangsbarrieren im alltäglichen Leben konfrontiert. Die Landesregierung setzt sich daher für mehr Anerkennung, Respekt und Wertschätzung gegenüber Menschen aus der LSBTTIQ*-Gemeinschaft ein und fördert ihre Gleichstellung mit dem Aktionsplan »Queeres Brandenburg«.

Unter den geflüchteten Menschen, die zu uns nach Brandenburg kommen, sind ebenfalls LSBTTIQ*. Viele von ihnen wurden in ihren Heimatländern aufgrund ihrer sexuellen Orientierung bzw. ihrer Geschlechtsidentität ausgegrenzt, verfolgt oder sogar mit dem Tode bedroht. Wenn sie zu uns nach Brandenburg kommen, sind sie nicht automatisch vor Diskriminierung und Gewalt geschützt. Besonders dramatisch ist es, wenn sie in Erstaufnahmeeinrichtungen Opfer homo- und transphober Gewalt werden.

Geflüchtete Menschen sollen in Brandenburg sicher leben können. Ein besonderes Augenmerk legt die Landesregierung dabei auf den Schutz vulnerabler Gruppen. Auf Initiative der Landesgleichstellungsbeauftragten und der Landesintegrationsbeauftragten wurde 2015 innerhalb der Arbeitsgruppe Flucht und Asyl des Landesintegrationsbeirats die (Unter-)Arbeitsgruppe »Geflüchtete Frauen in Brandenburg« gegründet. In der



Diskussion mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik und Verwaltung, Trägern von Flüchtlingsunterkünften, Frauenhäusern und anderen in diesem Bereich engagierten Organisationen, aber auch im Austausch mit anderen Bundesländern stellte sich schnell heraus, dass von Gewalt betroffene LSBTTIQ*-Geflüchtete vom existierenden Versorgungssystem nicht aufgefangen wurden.

Für das Flächenland Brandenburg bot sich daher an, ein Projekt zu schaffen, das sowohl Einzelfallberatung und Vernetzung, als auch Fachberatung und Schulungen anbietet und damit Ansprechpartner für die Geflüchteten ist wie auch für diejenigen, die in ihrer Arbeit mit LSBTTIQ*-Geflüchteten zu tun haben. Als Landesgleichstellungsbeauftragte habe ich die Initiative ergriffen und mit dem Projekt »Queer Haven« in Trägerschaft von Andersartig e. V. ein solches Angebot gefördert. Die finanziellen Mittel hat das Bündnis für Brandenburg bereitgestellt. In einem nächsten Schritt haben wir beim Projekt »Queer Haven« zusätzlich eine Netzwerkstelle für die regionalen Schutzunterkünfte für LSBTTIQ*-Geflüchtete geschaffen.

Die Bundesregierung hat 2015 gemeinsam mit UNICEF das bundesweite Projekt »Willkommen bei Freunden« aufgelegt und in diesem Zusammenhang einheitliche Mindeststandards zum Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften erarbeitet. Diese wurden um einen Anhang mit Hinweisen zum Gewaltschutz für geflüchtete LSBTTIQ*-Personen ergänzt. Auf einer Fachkonferenz des Bundesprojektes, die auf Einladung der

Landesintegrationsbeauftragten Frau Dr. Lemmermeier und mir im Dezember 2017 in Potsdam stattfand, hat der Projektleiter von »Queer Haven«, Herr Brandenburg, das brandenburgische Modell zur Versorgung queerer Geflüchteter in einem Workshop vorgestellt. Es wurde schnell deutlich, dass Brandenburg damit bundesweit einen besonderen Weg geht und im Vergleich mit anderen Flächenländern beispielhaft wirkt. Daraus entstand die Idee, diese spezifisch brandenburgischen Erfahrungen einem breiteren Publikum zugänglich zu machen, was wir mit dieser vorliegenden Expertise einlösen möchten.

Ob in Politik und Verwaltung, als Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter oder auch im Ehrenamt: diese Broschüre richtet sich an alle, die mit und für LSBTTIQ*-Geflüchtete in Brandenburg arbeiten. Die Expertise von Sven Brandenburg bietet einen Überblick über die Situation und Bedarfe von LSBTTIQ*-Geflüchteten, beschreibt die Situation in Brandenburg vor Projektbeginn und dokumentiert das im Rahmen des Projektes »Queer Heaven« entstandene Netzwerk.

Ich hoffe, dass Sie fruchtbare Anregungen für Ihre Arbeit finden und wünsche Ihnen eine anregende Lektüre!

Monika von der Lippe

Landesbeauftragte für die Gleichstellung von Frauen und Männern, Brandenburg



Die Menschenrechtssituation von LSBTI-Geflüchteten



Weltweit befinden sich über 60 Millionen Menschen auf der Flucht. Schätzungen zufolge sind mindestens 5 % davon LSBTI-Geflüchtete. Die meisten von ihnen werden in ihren Heimatländern aufgrund ihrer sexuellen Orientierung bzw. ihrer Geschlechtsidentität verfolgt. Je nach politischer Situation im Herkunftsland flüchten sie vor Repressionen, die von sozialer Ausgrenzung und Gewalt bis hin zu Folter, Haft- und Todesstrafe reichen können.





Obwohl die Menschenrechtslage in den Herkunftsländern ähnlich ist, sind LSBTI-Geflüchtete keine homogene Gruppe. Die Lebensentwürfe und individuellen Verfolgungserfahrungen der Betroffenen können im Einzelfall je nach sozialem, religiösem und ökonomischem Hintergrund sehr unterschiedlich sein.

Auch die konkreten Fluchtgründe können im Einzelfall stark variieren: Einige werden verfolgt, weil sie im Herkunftsland als schwule Menschenrechtsaktivisten aktiv waren. Andere haben ihre Homosexualität versteckt und mussten ihre Heimat fluchtartig verlassen, weil sie durch Dritte geoutet bzw. erpresst wurden. Einige fliehen in erster Linie vor Kriegen und Bürgerkriegen in ihren Heimatländern und wagen erst nach Ankunft in Deutschland ein Coming Out.

Auch die Fluchterfahrungen variieren stark. Viele nehmen große Risiken auf sich, flüchten ohne Ausweispapiere über das Mittelmeer oder begeben sich in die Hände von Schleppern und Menschenhändlern. Andere reisen als Studierende, Fachkräfte oder Besucher mit einem Visum ein.

Gleichgeschlechtliche sexuelle Beziehungen werden in 72 Staaten der Welt kriminalisiert (ILGA Stand 2017 MAP). In acht Staaten droht Homosexuellen die Todesstrafe (Iran, Jemen, Mauretanien, Saudi-Arabien, Sudan, Somalia, Irak, Pakistan, Afghanistan). 57 Staaten verhängen Haftstrafen von bis zu 14 Jahren. In 14 Staaten drohen sogar langjährige bzw. lebenslängliche Haftstrafen. Kriminalisiert wird vor allem in muslimischen Staaten des Nahen und Mittleren Ostens und in Nordafrika. Doch auch viele andere Staaten in Afrika und Asien verhängen Haftstrafen. In ehemaligen britischen und französischen Kolonien haben diese Gesetze Ihre Wurzel oftmals im homophoben Strafrecht der Kolonialzeit (z. B. Libanon, Senegal, Togo). Russland, Litauen und Georgien haben die sogenannten »Promotion Laws« eingeführt. Diese verbieten homosexuelle Handlungen zwar nicht explizit, stellen stattdessen aber die sog. »Homosexuelle Propaganda« unter Strafe. »Promotion Laws« dienen dem politischen Ziel, einen liberalen öffentlichen Diskurs über LSBTI zu unterbinden und jede Art von politischem Aktivismus zu verhindern.¹

Im Strafrecht der einzelnen Staaten wird in der Regel nicht zwischen männlicher und weiblicher Homosexualität unterschieden. In der Praxis jedoch kommen die Geset-

1 <https://ilga.org/maps-sexual-orientation-laws>

ze in vielen der kriminalisierenden Staaten nur bei Männern zur Anwendung. 45 Staaten verurteilen in der Praxis homosexuelle Männer und Frauen gleichermaßen.

Während die öffentlichen Hetzkampagnen und die staatlichen Repressionen sich in erster Linie gegen schwule Männer richten, werden lesbische Frauen hingegen häufiger Opfer von Gewalt durch nicht staatliche Akteure. Nicht selten in Form von »korrigierenden« Maßnahmen durch die eigene Familie: »Korrigierende« Vergewaltigung, psychiatrische Zwangsbehandlungen, Zwangsverheiratung und Ehrenmord.² Als unverheiratete Frauen werden lesbische Frauen an den Rand der Gesellschaft gedrängt. Meist sind sie Mehrfachdiskriminierungen aufgrund ihres Geschlechts, ihres Geschlechtsausdrucks, ihrer sexuellen Identität und ihres wirtschaftlichen Status ausgesetzt. Ein Teufelskreis, der ins soziale Abseits führt.

Vor dem Hintergrund der ständigen Bedrohung durch den Staat und einer homophoben Gesellschaft leben die meisten ihre sexuelle Orientierung höchstens im Verborgenen aus. Ein öffentliches »Outing« – selbst innerhalb der eigenen Familie – kann ein Todesurteil sein. Insbesondere schwule Männer schaffen sich nach außen oftmals eine perfekte heterosexuelle Fassade mit Ehefrau und Kindern. Um nicht unter Verdacht zu geraten, wird häufig ein bewusst geschlechtsrollenkonformes Äußeres an den Tag gelegt. Vor diesem Hintergrund wird verständlich, warum die Unterscheidung zwischen Bi- und Homosexualität, wie sie sich im westlichen LSBTI*-Kategoriensystem durchgesetzt hat, in diesen Kontexten wenig hilfreich ist. Da strafrechtlich betrachtet meist gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen und nicht »Identitäten« verfolgt werden, treffen die Sanktionen alle Gruppen gleichermaßen. Auch in der gelebten Erfahrung der Einzelnen, die z. B. eine heterosexuelle (Schein-)Ehe führen, verschwimmen die Grenzen zwischen Homo- und Bisexualität.³

Unabhängig von der Selbstidentifikation des Einzelnen sind auf der strafrechtlichen Ebene auch die Grenzen zwischen Homo- und Transsexualität fließend. Homophobie und Transphobie sind hier untrennbar miteinander verwoben. Von der Ge-

2 Vergl. »Sprachmittlung für lesbische, schwule, bisexuelle, trans* und inter* Geflüchtete. Eine Handreichung für Sprachmittler*innen«

3 Unwissenheit über die Situation im Herkunftsland führt im Asylverfahren immer wieder zu Verwirrung. Bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Asylantrags legen die Anhörenden oftmals westliche stereotype Vorstellungen von Schwulen und Lesben zugrunde. Verheiratet sein, Kinder haben oder ein geschlechterkonformes Äußeres können in der Anhörungspraxis zu einem ablehnenden Bescheid führen.

schlechternorm abweichendes Verhalten wird oftmals als Ausdruck von Homosexualität gedeutet und in kriminalisierenden Staaten als solches sanktioniert. In einigen Staaten existieren neben den Gesetzen, die Homosexualität kriminalisieren, auch explizite Verbote von »Crossdressing«. ⁴ In der Regel werden Transmenschen jedoch mittels anderer Gesetze drangsaliiert. Insbesondere Transfrauen werden oftmals als vermeintliche Sexarbeiterinnen verhaftet und nach den jeweiligen Gesetzen gegen Sexarbeit verurteilt. Transmänner sind in einer ähnlichen Situation wie lesbische Frauen: Im Vergleich zu Transfrauen sind sie zwar seltener Opfer staatlicher Verfolgung, werden aber von nicht-staatlichen Akteuren massiv unter Druck gesetzt. Transmänner sind häufig Opfer von sexueller Gewalt und werden »korrigierenden« Maßnahmen (psychiatrische Zwangsbehandlung, Zwangsverheiratung, usw.) unterworfen.

Transmenschen, die ihre Transidentität leben, sind massiven Diskriminierungen innerhalb der Gesellschaft ausgesetzt. In den meisten Ländern gibt es keine soziale, medizinische oder rechtliche Möglichkeit zur Geschlechtsangleichung. Transmenschen haben keinen Zugang zum medizinischen Versorgungssystem und gehen oft große Gesundheitsrisiken ein, wenn sie sich trotz dieser Widrigkeit einer unkontrollierten Hormonbehandlung unterziehen. Aufgrund der Unmöglichkeit, die Ausweispapiere dem gelebten Geschlecht anzupassen, befinden sich Transmenschen in einer permanenten Rechtsunsicherheit. Ob im Kontakt mit Behörden, auf dem Arbeits- oder Wohnungsmarkt sind Transmenschen aufgrund der abweichenden Ausweispapiere ständig als Transsexuelle erkennbar und daher Diskriminierungen und massiven Anfeindungen ausgesetzt.

Intergeschlechtlichkeit ist selbst in westlichen Gesellschaften immer noch ein tabuisiertes Thema. ⁵ Variationen von Geschlechtsmerkmalen werden oftmals als unnatürlich gebrandmarkt und abgelehnt. Insbesondere in Gesellschaften mit einem rigiden Zweigeschlechtersystem und scharf voneinander abgegrenzten Geschlechterrollen werden Inter* Menschen regelrecht geächtet. In manchen Regionen der Welt werden Familien von intergeschlechtlichen Kindern vollständig aus der Sozialgemeinschaft ausgeschlossen. Viele Inter* Menschen erleben schon in der Kindheit operative Zwangs-

4 Vergl. <https://ilga.org/trans-legal-mapping-report>

5 Vergl. «Wie eine Rose, die aus dem Riss im Beton erwächst. Empowerment von lesbischen, schwulen, bisexuellen sowie trans* und inter* Geflüchteten durch Beratung und Unterstützung»

eingriffe und werden ungewollt mit Hormonen behandelt. Oftmals hinterlassen solche Eingriffe körperliche Beeinträchtigungen, die ein Leben lang therapeutisch behandelt werden müssen. Hinsichtlich des mangelhaften Zugangs zu medizinischer Versorgung befinden sich Inter*Menschen oftmals in einer ähnlichen Lage wie Trans*Menschen. Ist die Intergeschlechtlichkeit bekannt oder sichtbar, sind sie Diskriminierungen und Abwertungen ausgesetzt.

Die rechtliche Situation von LSBTI-Geflüchteten in Deutschland

Es gibt in Deutschland ein Grundrecht auf Asyl, welches in Artikel 16a des Grundgesetzes (GG) festgeschrieben ist. Darüber hinaus gibt es andere asylrechtliche Schutzarten nach dem Asylgesetz (AsylG) und dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Werden LSBTI-Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer geschlechtlichen Identität verfolgt, ist dies ein anerkannter Asylgrund.⁶

Asyl in Sinne des GG kann nur Personen gewährt werden, die nicht über einen »sicheren Drittstaat«, sondern direkt in die Bundesrepublik kommen. Aufgrund der geographischen Lage Deutschlands setzt dies in der Praxis die Einreise mit dem Flugzeug voraus. Da die meisten Geflüchteten auf anderen Wegen nach Deutschland kommen, wird Asyl nach dem GG nur in den wenigsten Fällen gewährt. Häufiger sind andere Schutzarten: Flüchtlingsschutz (AsylG), Subsidiärer Schutz und das Abschiebungsverbot (AufenthG). Im Falle von LSBTI-Geflüchteten ist vor allem die Anerkennung als Flüchtling im Sinne von §3 AsylG relevant. Demnach können Menschen »aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen [ihrer] Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe« einen Antrag auf Schutz stellen.⁷

Für LSBTI-Geflüchtete ist die »Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe« ausschlaggebend. Eine soziale Gruppe im Sinne des AsylG zeichnet sich durch gemeinsame, unveränderliche Merkmale sowie eine deutlich abgegrenzte Identität aus. Die

6 Vergl. Flucht unterm Regenbogen, Wegweiser für die Unterstützung von homosexuellen und transgeschlechtlichen Geflüchteten,

7 Siehe §3 Absatz 1 AsylG

Anerkennung von LSBTI-Geflüchteten als Zugehörige einer sozialen Gruppe nach dieser Definition war lange keine Selbstverständlichkeit. Auf Europäischer Ebene nahm im Jahr 2004 erstmalig die Europäische Richtlinie 2004/83/EG Bezug auf den Begriff der »sozialen Gruppe« und stellte fest, dass »sexuelle Ausrichtung« in bestimmten Ländern die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe begründen kann.⁸

2011 wurde die EU-Richtlinie 2011/95/EU erlassen, in der erstmals explizit »sexuelle Orientierung« und »Identität« in den asylrechtlichen Begriff der sozialen Gruppe verbindlich miteingeschlossen wurden. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) stellte 2013 außerdem fest, dass das Bestehen spezifischer strafrechtlicher Bestimmungen, die sich explizit gegen Homosexuelle richten, die Feststellung zulassen, dass die Betroffenen als soziale Gruppe anzusehen sind. In Deutschland wurde die EU-Richtlinie 2011/95/EU schließlich umgesetzt und trat im Dezember 2013 in §3a Absatz 1 Nr. 4 AsylG in Kraft. Dieser Zusatz/Erweiterung gewährt LSBTI-Geflüchteten explizit Schutz vor Verfolgung durch staatliche und nicht-staatliche Akteure nach §3 AsylG.⁹

» [...] als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet; [...] eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.«¹⁰

Welche Handlungen als Verfolgung gelten, ist im §3 Absatz 1 AsylG klar definiert. Darunter sind Handlungen zu verstehen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie (mindestens zusammengenommen) eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung darstellen. Im Gesetz sind Beispiele genannt:

- Körperliche und physische Gewalt (einschließlich sexueller Gewalt)

8 An dieser Stelle danke ich Michaela Streibelt für ihre gründliche Aufbereitung des Themas im Rahmen unserer gemeinsamen Workshops. Ihre Workshopmaterialien »Die rechtliche Situation LSBTI*-Geflüchteter in Deutschland« waren eine große Hilfe beim Verfassen dieses Textes.

9 Vergl. Flucht unterm Regenbogen, Wegweiser für die Unterstützung von homosexuellen und transgeschlechtlichen Geflüchteten, S. 6

10 Siehe §3a Absatz 1 Nr. 4 AsylG

- Gesetzliche, administrative, polizeiliche und justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder auf diskriminierende Weise angewandt werden
- Unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung
- Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung¹¹

Die Verfolgung kann vom Staat ausgehen, von Parteien oder Organisationen, die den Staat zumindest in Teilen beherrschen, oder von nicht-staatlichen Akteuren. In einigen Staaten werden LSBTI-Menschen zwar nicht aktiv durch den Staat kriminalisiert und verfolgt, sie werden von Seiten des Staates jedoch auch nicht vor Gewalt und Diskriminierung geschützt. Ein solcher fehlender Schutz vor Verfolgung kann ebenfalls als Asylgrund anerkannt werden.

Auch einzelne repressive Maßnahmen, die für sich genommen noch keine Menschenrechtsverletzung darstellen, können in ihrer Gesamtheit die Qualität einer Verletzungshandlung haben. Dazu gehören Diskriminierungen beim Zugang zum Bildungs- und Gesundheitssystem, existenzielle wirtschaftliche und berufliche Nachteile und andere Beeinträchtigungen.¹²

Die Tatsache, dass homosexuelle Handlungen in einem bestimmten Staat unter Strafe stehen, stellt an sich keine Verfolgungshandlung im Sinne des AsylG dar. Kann jedoch nachgewiesen werden, dass die angedrohten Strafen in der Praxis auch tatsächlich verhängt werden, ist dies als unverhältnismäßige und diskriminierende Bestrafung im Sinne des AsylG zu betrachten.

Auch Schmähungen, Beschimpfungen und unsubstantiierte Drohungen werden nicht als »Verfolgungshandlung« gewertet. Sie werden als nicht gravierend genug betrachtet, um als schwerwiegende Menschenrechtsverletzung zu gelten.¹³

In vielen Regionen der Welt können homosexuelle Paare ihre Beziehungen nicht offen leben. Selbst in Staaten, in denen Homosexualität nicht unter Strafe steht, können Menschen oftmals nicht als gleichgeschlechtliches Paar auftreten, ohne in ihrem Umfeld gewalttätige Reaktionen auszulösen. In der Vergangenheit wurde dieser Umstand allein ebenfalls nicht als Asylgrund nach §3 AsylG anerkannt. Da er jedoch einen Eingriff in das

11 Siehe §3a Abs. 2 AsylG

12 <https://www.lsvd.de/recht/ratgeber/asylrecht/asylrecht-fuer-lesben-und-schwule.html#c10995>

13 Vergl. »Handreichung für die Betreuung und Unterstützung von LSBTTI*-Flüchtlingen«

Privat- und Familienleben der Betroffenen darstellt und somit gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstößt, begründete er zumindest ein Abschiebungsverbot nach §60 Abs. 5 AufenthG.

In den letzten Jahren gibt es ein zunehmendes Bewusstsein dafür, dass es eine schwere Menschenrechtsverletzung darstellt, wenn Menschen dazu gezwungen werden, ihre Sexualität nur im Verborgenen auszuleben und Paare nicht in Sicherheit zusammenleben können. Selbst deutsche Behörden und Verwaltungsgerichte vertraten lange Zeit die Auffassung, dass eine Geheimhaltung der sexuellen Orientierung zum Schutze der eigenen Person zumutbar sei.

2013 setzte der EuGH dieser Praxis ein Ende, indem er urteilte, dass nationale Behörden bei der Prüfung von Asylanträgen nicht verlangen dürfen, dass Asylbewerber Zurückhaltung beim Ausleben ihrer sexuellen Ausrichtung üben, um die Gefahr einer Verfolgung im Heimatland zu vermeiden.¹⁴

Obwohl sich die rechtliche Situation für LSBTI-Geflüchtete in Deutschland in den letzten Jahren grundsätzlich verbessert hat, kommt es in der Praxis doch immer wieder zu Schwierigkeiten im Asylverfahren, die zu Ablehnungen und Abschiebungen führen können.

LSBTI-Geflüchtete müssen im Asylverfahren in Deutschland glaubhaft machen, dass sie in ihrem Herkunftsstaat aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität verfolgt wurden bzw. dass ihnen Verfolgung droht. Spätestens bei der Anhörung müssen die persönlichen Erfahrungen und Fluchtgründe detailliert und lückenlos geschildert werden. Gelingt dies in der Anhörungssituation nicht, werden spätere Ergänzungen und Korrekturen oftmals als unglaubwürdig abgetan (»übersteigertes Vorbringen«) und können zu einer Ablehnung des Asylantrags führen.

Den meisten Menschen fällt es schwer, gegenüber Dritten über ihre Sexualität und ihre Geschlechtsidentität auszusprechen. Für LSBTI-Geflüchtete, die in ihrer Heimat gezwungen waren, ihre sexuelle Orientierung zu verheimlichen, die Abwertungen und Gewalt erfahren haben, stellt dies eine besonders große Herausforderung dar. Vielen, die Gewalt durch staatliche Organe erfahren haben, fällt es zudem besonders schwer, sich ausgerechnet gegenüber einer Behörde öffnen zu müssen.

14 Vergl. Flucht unterm Regenbogen

Das Asylverfahren stellt für LSBTI-Geflüchtete also eine Art Coming Out unter extremen Bedingungen dar. Jedes Coming Out bedarf eines unterstützenden und anerkennenden Umfeldes und birgt die Gefahr, auf Ablehnung zu stoßen. LSBTI-Geflüchtete durchlaufen ihr Coming Out im Asylverfahren meist ohne Unterstützung. Im Gegensatz zum gewöhnlichen Coming Out ist eine mögliche Ablehnung im Kontext des Asylverfahrens nicht nur sozialer und symbolischer Natur, sondern kann eine existenzielle Bedrohung darstellen.

Vor dem Hintergrund von Scham, Traumatisierungen und extremem Druck gelingt es vielen LSBTI-Geflüchteten im Asylverfahren nicht, im geforderten Maß über ihre Erfahrungen zu sprechen und ihre Fluchtgründe glaubhaft zu machen. Der EuGH hat diesen Schwierigkeiten mittlerweile Rechnung getragen und geurteilt, dass Behörden es nicht mehr als »übersteigertes Vorbringen« abtun dürfen, wenn Geflüchtete es erst zu einem späteren Zeitpunkt im Asylverfahren schaffen, sich zu outen. Außerdem sind Behörden gehalten, bei der Wahrheitsfindung die Grenzen der Menschenwürde zu wahren. Asylsuchende dürfen nicht aufgefordert werden, intime Fotografien und Videos zu präsentieren oder explizit sexuelle Handlungen zu schildern. Psychologische Tests und medizinische Gutachten zur Feststellung der sexuellen Orientierung bzw. der Geschlechtsidentität sind ebenfalls nicht zulässig.¹⁵

Die Zahl der Asylanträge, in denen die Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung bzw. der Geschlechtsidentität als Fluchtgrund angegeben wurden, wird nicht gesondert erhoben. Somit lassen sich leider auch keine Aussagen über die Anerkennungsquote bei Asylanträgen von LSBTI treffen.

15 Flucht unterm Regenbogen





Problemfelder und Bedarfe von LSBTI-Geflüchteten

Menschen, die in ihrer Heimat aufgrund ihrer sexuellen Orientierung bzw. ihrer Geschlechtsidentität verfolgt werden, sind noch lange nicht in Sicherheit, nachdem sie ihren Herkunftsstaat verlassen haben. Insbesondere diejenigen, die nicht die wirtschaftlichen Möglichkeiten haben, mit einem Visum und per Flugzeug nach Deutschland einzureisen, gehen bei der Flucht auf dem Land- oder Seeweg sehr große Risiken ein.

Flucht ist für alle Menschen eine gefährliche und potenziell traumatisierende Erfahrung. Doch während viele Geflüchtete die beschwerliche Reise im Familienverbund bewältigen, flüchten LSBTI-Menschen meist ganz allein. Viele sind sogar auf der Flucht vor ihren Familien. In der Regel sind LSBTI-Geflüchtete noch sehr jung, oftmals in einem Alter, in dem ihnen ihre sexuelle Orientierung oder ihre Geschlechtsidentität erst bewusst geworden ist und der Leidensdruck wächst. Im Durchschnitt sind LSBTI-Geflüchtete Mitte 20. Die Tatsache ihrer Unerfahrenheit und Schutzlosigkeit macht LSBTI-Geflüchtete auch auf der Flucht besonders vulnerabel. Schlepper



und Menschenhändler machen sich diesen Umstand oftmals zunutze, bieten vermeintliche Hilfe bei der Flucht an und schaffen so Abhängigkeiten. Im Extremfall können LSBTI-Geflüchtete auf diese Weise sogar in die Zwangsprostitution geraten.

Auch diejenigen, die solchen Extremsituationen entgehen, machen auf der Flucht belastende Erfahrungen. Wird ihre sexuelle Identität bekannt, sind sie oftmals Schmähungen, Beleidigungen, Ausgrenzung und Gewalt ausgesetzt, sowohl durch andere Flüchtlinge als auch durch Polizei und Militär bei Grenzkontrollen in den Transitländern. Besonders trans- und intergeschlechtliche Menschen, die mit Papieren reisen, die nicht zu ihrem Aussehen bzw. ihrer Geschlechtsidentität passen, machen auf der Flucht sehr demütigende Erfahrungen.

Auch nach Ankunft in deutschen Flüchtlingsunterkünften sind LSBTI-Geflüchtete nicht ausreichend vor solchen Übergriffen geschützt. Insbesondere in Massenunterkünften, in denen die Privatsphäre nicht ausreichend geschützt ist, werden LSBTI-Geflüchtete immer wieder Opfer von Beleidigungen, Mobbing oder gar physischer und sexueller Gewalt. Angesichts dieser Situation ziehen die meisten es aus Sicherheitsgründen vor, ihre Identität zu verbergen. Durch ihre Zurückhaltung verpassen sie jedoch die Chance, sich rechtzeitig beraten zu lassen und gefährden schlimmstenfalls sogar den Erfolg ihres Asylantrags. Da es unerlässlich ist, die Gründe für die Flucht bereits bei Antragsstellung, spätestens jedoch in der Anhörung, ausreichend darzulegen (siehe Kapitel 1), müssen LSBTI-Geflüchtete sich noch während ihres Aufenthaltes in der Erstaufnahmeeinrichtung gegenüber den Behörden offenbaren. In den Erstaufnahmeeinrichtungen stehen zur Unterstützung meist Sozialberater_innen und Dolmetscher_innen zur Verfügung. Viele LSBTI, die den Mut aufbringen, bei diesen Anlaufstellen ihre Fluchtgründe zu offenbaren, machen leider die Erfahrung, dass die Regeln der Diskretion und die professionelle Schweigepflicht nicht immer gewahrt werden. Vielen Sozialberater_innen scheint nicht bewusst zu sein, welchen Gefahren sie ihre Klienten aussetzen, wenn sie innerhalb der Unterkunft zu offen über seine/ihre sexuelle oder geschlechtliche Identität sprechen. Die (meist ehrenamtlichen) Dolmetscher_innen, die oftmals aus dem gleichen Herkunftsland stammen wie die Betroffenen, tragen die Informationen in vielen Fällen direkt zurück in der Unterkunft. Ein Coming Out gegenüber Sozialberater_innen und Behörden in Deutschland bedeutet für LSBTI-Geflüchtete also ein erhöhtes Risiko, in der Unterkunft Opfer von homo- und transphober Gewalt

zu werden. Viele LSBTI-Geflüchtete vermeiden es deshalb, sich gleich nach ihrer Ankunft zu offenbaren. Sie gehen fälschlicherweise davon aus, ihren wahren Fluchtpunkt zu einem späteren, »sichereren« Zeitpunkt im Asylverfahren bekannt machen zu können. Ein »Nachreichen« des Fluchtgrundes ist in der Regel jedoch nicht möglich. Dies wird von den Behörden meist als unglaubwürdig abgetan und als »übersteigertes Vorbringen« gewertet (siehe Kapitel 1). Vielen wird die Tragweite ihrer Entscheidung erst bewusst, wenn der Asylantrag abgelehnt wurde. Insbesondere LSBTI-Geflüchtete aus Bürgerkriegsländern gehen oftmals davon aus, dass sie sich nicht outen müssen, weil sie aufgrund der politischen Situation in ihren Herkunftsländern ohnehin geschützt werden. Vielen ist nicht bewusst, dass sie auf diesem Wege meist nur einen subsidiären Schutzstatus mit einer (verlängerbaren) Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr erhalten. Sobald der Bürgerkrieg vorbei ist, wird dieser widerrufen. Auch in diesen Fällen können die Betroffenen sich weder nachträglich noch in einem neuen Asylantrag auf die im Herkunftsstaat erfahrenen Verfolgung als LSBTI berufen.

Es ist unerlässlich, dass LSBTI-Geflüchtete so früh wie möglich an eine Asylverfahrensberatung vermittelt werden, die mit den juristischen Feinheiten von LSBTI-Asylverfahren vertraut ist und sich der Hürden und psychischen Belastungen bewusst ist, die im Asylverfahren auftreten können. Um die Betroffenen schon in den Unterkünften zu erreichen und sie entsprechend beraten bzw. an kompetente Stellen vermitteln zu können, bedarf es eines niedrigschwelligen Beratungsangebots, welches dem erhöhten Bedürfnis nach Sicherheit und Anonymität Rechnung trägt. Von der Ansprache bis zur konkreten Unterstützung ist absolute Diskretion geboten. Entgegen der Gewohnheit, bestimmte Personengruppen per Aushang und Flyern auf ein spezialisiertes Beratungsangebot aufmerksam zu machen, ist bei dieser Zielgruppe zu bedenken, dass nur die Wenigsten das Risiko eingehen werden, sich für ihre Mitbewohner_innen sichtbar für das LSBTI-Beratungsangebot zu interessieren. Die Informationen für LSBTI-Bewohner_innen sollten Teil einer allgemeinen Broschüre sein, die gefahrlos mitgenommen werden kann. Im Team sollte es feste Ansprechpartner_innen geben und das ganze Team sollte zur Situation von LSBTI-Geflüchteten geschult werden. Dolmetscher_innen sollten explizit zur Diskretion verpflichtet werden.

Medizinische Bedarfe

Aufgrund der Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen im Herkunftsstaat, auf der Flucht, aber auch nach ihrer Ankunft in den Flüchtlingsunterkünften, sind viele LSBTI-Geflüchtete traumatisiert. Durch das Asylverfahren, welches ihnen abverlangt, über das Erlebte zu berichten, findet oftmals eine Retraumatisierung statt. Viele bekennen sich in diesem Zusammenhang außerdem zum ersten Mal zu ihrer sexuellen Orientierung bzw. ihrer Geschlechtsidentität und erleben dieses erzwungene Coming Out als sehr verunsichernd. Hinzu kommt die prekäre soziale Situation, in der Geflüchtete sich generell während des Asylverfahrens befinden: Das Leben in Gemeinschaftsunterkünften, begrenzte soziale Leistungen, eingeschränkte Freizügigkeit, Einsamkeit und Isolation, die Unsicherheit der Bleibeperspektive, die Angst vor der Abschiebung, Trauer nach dem Verlust naher Bezugspersonen und der Heimat, Rassismuserfahrungen in Deutschland.¹⁶

All diese Belastungen beeinflussen die Lebensqualität und haben oftmals auch gesundheitliche Folgen. Viele Geflüchtete befinden sich in psychischen Ausnahmezuständen, die von Angst und Verzweiflung geprägt sind, und erfahren zum Beispiel Depressionen, Schlaf- und Konzentrationsschwierigkeiten. Auf die Überforderung, die im Zusammenhang mit der Sprachbarriere und kulturellen Unterschieden entstehen, reagieren viele mit sozialem Rückzug, andere wiederum begeben sich in Abhängigkeitsverhältnisse, die ihre Situation oftmals noch verschlimmern. Insbesondere im Kontext der ehrenamtlichen Unterstützung besteht die Gefahr, dass Abhängigkeiten geschaffen oder sogar bewusst ausgenutzt werden. Von daher ist es unerlässlich, LSBTI-Geflüchteten professionelle Unterstützung anzubieten, die ihre besondere Situation kennt und auf ihre Bedarfe vorbereitet ist.

Die Beratung von LSBTI-Geflüchteten findet an der Schnittstelle verschiedenster Fachgebiete und Beratungsmethoden statt. Sie deckt psychosoziale, rechtliche und medizinische Bereiche ab und erfordert Methodenkompetenz auf den Gebieten der

16 Vergl. »Wie eine Rose, die aus dem Riss im Beton erwächst. Empowerment von lesbischen, schwulen, bisexuellen sowie trans* und inter* Geflüchteten durch Beratung und Unterstützung«

Antidiskriminierungs- und der traumasensiblen Beratung.¹⁷ Eine umfassende und wirksame Beratung für LSBTI-Geflüchtete erfordert ein interdisziplinäres Team aus Anwält_innen, Psycholog_innen, Ärzt_innen und Sozialarbeiter_innen. Während sich in den meisten Bereichen Fachleute finden, die sich innerhalb ihres Feldes auf die Arbeit mit LSBTI-Geflüchteten spezialisiert haben, ist es im Bereich der Psychotherapie schwer, Experten zu finden, die die Komplexität der Anforderungen erfüllen können.

Spezialisierte Psychotherapie

Es gibt generell nur wenige Therapeuten, die auf die Arbeit mit LSBTI-Menschen vorbereitet und entsprechend sensibilisiert sind. Insbesondere LSBTI-Menschen, deren Sexualität oder Geschlechtsidentität von anderen infrage gestellt oder gar pathologisiert wurden, haben oftmals Vorbehalte gegenüber Therapeuten und Schwierigkeiten, das notwendige Vertrauen zu fassen. Es ist nicht nur wichtig, dass Therapeuten sich dieser Hürde bewusst sind, um Vertrauen zu schaffen, sondern auch, dass sie sich aktiv mit den psychischen Folgen von Diskriminierung und Stigmatisierung auseinandergesetzt haben.

Während es also schon schwierig ist, LSBTI-sensible Therapeuten zu finden, so scheint es fast unmöglich, eine qualifizierte Psychotherapie für LSBTI-Geflüchtete zu finden. Über eine nicht-pathologisierende, LSBTI-freundliche Haltung hinaus ist es in diesem Kontext wichtig, dass der/die Therapeut_in einen traumatherapeutischen Hintergrund und Erfahrungen in der Arbeit mit Flüchtlingen und Migrant_innen hat. Scheitert die Therapeutensuche nicht schon an diesen Mehrfachanforderungen, dann steht oftmals die Sprachbarriere im Weg. Die wenigsten Therapeut_innen arbeiten mehrsprachig und selbst die Arbeit mit einer Dolmetscher_in erfordert Erfahrung auf Seiten der Therapeut_in.

17 »Wie eine Rose, die aus dem Riss im Beton erwächst. Empowerment von lesbischen, schwulen, bisexuellen sowie trans* und inter* Geflüchteten durch Beratung und Unterstützung«

HIV Behandlung und Prävention

Laut der Beratungsstelle für Menschen mit HIV und Hepatitis bei der Schwulenberatung Berlin, »besteht bei geflüchteten LSBTI-Menschen eine mehrfach determinierte, erhöhte Vulnerabilität für den Erwerb und die Transmission von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen«. ¹⁸ LSBTI-Geflüchtete sind wenig offen für Präventionsangebote und neigen dazu, große Gesundheitsrisiken einzugehen. Die meisten Geflüchteten hatten in ihrem Herkunftsland keinen bzw. kaum Zugang zu medizinischer Versorgung. Insbesondere im Bereich der HIV-Prävention, als auch bei der Behandlung einer bestehenden HIV-Infektion, ist in diesen Kontexten meist wenig Unterstützung zu erwarten.

HIV-infizierte Menschen werden in den meisten Herkunftsländern der Betroffenen eher stigmatisiert als unterstützt. Die Hürde, sich öffentlich als HIV-positiv zu outen, ist entsprechend groß. Arztbesuche werden aus berechtigter Angst vor Diskriminierung gemieden. Vor diesem Hintergrund wird verständlich, warum viele Geflüchtete auch nach ihrer Ankunft in Deutschland für die HIV-Präventionsarbeit so schwer zu erreichen sind.

Die meisten haben außerdem wenig Kenntnis über Übertragungswege und Behandlungsmöglichkeiten von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen (STI). Stattdessen kursieren viele Mythen über die Prävention und Übertragung von HIV.

Viele genießen die Freizügigkeit in Deutschland, die es ihnen endlich ermöglicht, ihre Sexualität selbstbestimmt zu leben. Gleichzeitig entsteht oftmals eine Überforderung mit der damit einhergehenden Selbstverantwortung und der gesellschaftlichen Forderung, die eigene Sexualität und Gesundheit zu reflektieren.

Kulturelle Unterschiede in Bezug auf die Bewertung der eigenen Sexualität und fehlende Kenntnis über Infektionsrisiken sind jedoch nicht die einzigen Gründe für das mangelnde Präventionsverhalten. Die Sozialforschung hat innerhalb der letzten Jahrzehnte gezeigt, dass Menschen, die Diskriminierung und Stigmatisierung ausgesetzt

18 Vergl. »Wie eine Rose, die aus dem Riss im Beton erwächst. Empowerment von lesbischen, schwulen, bisexuellen sowie trans* und inter* Geflüchteten durch Beratung und Unterstützung«

sind, oftmals ein eingeschränktes individuelles Gesundheitsbewusstsein haben.¹⁹ Opfer von Diskriminierungen und sozialer Ausgrenzung neigen dazu, die Abwertungen und negativen Zuschreibung zu verinnerlichen und gegen sich selbst zu richten. Solche Selbstvorwürfe schwächen das Selbstwertgefühl und können zu einer Geringschätzung der eigenen Gesundheit führen. Das Vermeiden von Arztbesuchen, erhöhter Drogenkonsum oder eine erhöhte Risikobereitschaft in Bezug auf sexuelle Kontakte können also Folgen von Diskriminierungserfahrung und Stigmatisierung sein.

Das Beratungsangebot in Bezug auf sexuelle Gesundheit sollte diesen Aspekt berücksichtigen.

Transgeschlechtliche Geflüchtete

In den Herkunftsländern transgeschlechtlicher Geflüchteter gibt es in der Regel keine Möglichkeit zu einer juristischen oder medizinischen Geschlechtsangleichung. Transgeschlechtliche Menschen bzw. Menschen, deren Geschlechtsausdruck von den gängigen Geschlechternormen abweicht, sind in diesen Kontexten meist Abwertung, Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt.

Die Mehrzahl mussten ihre Transidentität in der Heimat aus Sicherheitsgründen verbergen und flüchten, um in Deutschland endlich entsprechend ihrer Geschlechtsidentität leben zu können, während andere bereits in ihrer Heimat die gewünschte soziale Rolle innehatten. Trotz Kriminalisierung und potentieller Verfolgung gelingt es transgeschlechtlichen Menschen manchmal, an Hormone oder andere medizinische Maßnahmen zu kommen. Da diese Behandlung meist illegal und außerhalb des Gesundheitssystems erfolgt, geht sie mit großen Gesundheitsrisiken einher.

Andere transgeschlechtliche Geflüchtete kommen wiederum aus Staaten, in denen es ihnen in der Vergangenheit durchaus möglich war, entsprechend ihrer Geschlechtsidentität unbehelligt zu leben. Oftmals ist es in diesen Fällen ein politischer Regimewechsel oder ein Krieg, der plötzlich ihre Sicherheit gefährdet und die Menschen

19 Vergl. »Wie eine Rose, die aus dem Riss im Beton erwächst. Empowerment von lesbischen, schwulen, bisexuellen sowie trans* und inter* Geflüchteten durch Beratung und Unterstützung«

zur Flucht zwingt.²⁰ Für Transmenschen ist die Flucht eine besonders belastende und oftmals demütigende Erfahrung. Da sie meist keine Reisedokumente vorweisen können, die zu ihrer äußeren Erscheinung passen, müssen sie sich bei jeder Kontrolle entlang der Fluchtroute outen und sind dabei oftmals Schikanen, verbalen und/oder körperlichen Übergriffen ausgeliefert.²¹

Transgeschlechtliche Menschen in Deutschland

Die rechtliche Situation transgeschlechtlicher Menschen in Deutschland ist seit den 1980er Jahren durch das Transsexuellengesetz (TSG) geregelt. Obwohl dieses umstritten und reformbedürftig ist, und einige Passagen inzwischen vom Bundesverfassungsgericht für unwirksam erklärt wurden, gibt es transgeschlechtlichen Menschen eine gewisse Rechtssicherheit. Das TSG ermöglicht es ihnen, eine Vornamens- und Personenstandsänderung zu erwirken.

Was so einfach klingt, beinhaltet jedoch ein langwieriges gerichtliches Gutachterverfahren, in deren Verlauf die betroffene Person eine Diagnose von zwei unabhängigen Fachärzten einholen muss, sowie sich einer begleitenden Therapie unterziehen und nachweisen muss, dass sie sich »dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet und seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben.«²² Ein Verfahren nach dem TSG kann sehr langwierig sein und es kann Jahre dauern, bis die betroffene Person endlich über alle geänderten Dokumente und Ausweispapiere verfügt. Bis dahin leben transgeschlechtliche Menschen oftmals in einer rechtlichen Grauzone, die auch sozial und wirtschaftlich zu prekären Verhältnissen führen kann.

Eine weitere Hürde ergibt sich aus dem Zugang zum Gesundheitssystem. Für viele Transmenschen sind geschlechtsangleichende Maßnahmen (z. B. Hormonbehandlung, Operationen) ein wichtiger Bestandteil ihrer Transition, da sie die eigene Körperwahrnehmung verbessern können. Die Angleichung des äußeren Erscheinungsbildes an

20 Wenn auch nicht überall in Syrien, so gab es z. B. in Damaskus vor dem Krieg eine sehr lebendige Queere Community. Transgeschlechtliche Menschen waren Teil des öffentlichen Lebens und konnten weitgehend ihren Berufen und ihrem Leben nachgehen.

21 Vergl. »Wie eine Rose...«

22 <https://de.wikipedia.org/wiki/Transsexuellengesetz>

die geschlechtliche Selbstwahrnehmung erleichtert es außerdem, von der Außenwelt entsprechend wahrgenommen zu werden. Da soziale Anerkennung wesentlich zur Erhaltung der psychischen Gesundheit transgeschlechtlicher Menschen beiträgt, werden geschlechtsangleichende Maßnahmen von den Krankenkassen übernommen.

Für die Einleitung der Transition durch medizinische Maßnahmen gibt es zwar im Grunde keine rechtlichen Hürden, in der Praxis machen der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) und auch viele Ärzt_innen das erfolgreich abgeschlossene gerichtliche Gutachterverfahren jedoch zur Bedingung für eine Behandlung.

Bedarfe und rechtliche Situation von geflüchteten Transmenschen

Die Bedarfe von geflüchteten Transmenschen können je nach Selbstidentifikation und dem Stand ihrer Transition sehr unterschiedlich sein.

Wie alle Transmenschen, die den lebensverändernden Schritt zur Geschlechtsangleichung wagen, benötigen auch Geflüchtete Begleitung von Beratungsstellen oder Peers, wobei der Vorgang für sie ungleich schwerer ist. Das Coming Out, die intensive Auseinandersetzung mit der eigenen Geschlechtsidentität und die Entscheidung für oder gegen geschlechtsangleichende Maßnahmen fallen zusammen mit der Unsicherheit über den Ausgang des Asylverfahrens und der Orientierung in einem unbekanntem Rechtssystem. Die Komplexität des oben beschriebenen Verfahrens nach dem deutschen Transsexuellengesetz und die vielen Formalitäten rund um die Kostenübernahme der medizinischen Maßnahmen sind schon für Transmenschen, die mit dem deutschen Gesundheitssystem vertraut und der deutschen Sprache mächtig sind, eine Herausforderung. Transgeschlechtliche Geflüchtete brauchen dringend eine umfassende Beratung hinsichtlich der Möglichkeiten und Grenzen, die ihnen innerhalb des existierenden rechtlichen und gesundheitspolitischen Rahmens gegeben sind. Viele haben bei ihrer Ankunft in Deutschland falsche und idealisierte Vorstellungen über ihre Möglichkeiten, eine Transition einzuleiten, und es kann daher ernüchternd sein zu erfahren, dass der Zugang zu vielen der notwendigen Schritte einen gesicherten Aufenthaltsstatus voraussetzt.

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haben Geflüchtete während der ersten 15 Monate einen sehr eingeschränkten Zugang zu medizinischer Versorgung. Das übliche Verfahren zur Geschlechtsangleichung (wie oben beschrieben) steht jedoch nur Menschen mit vollständigem Zugang zum Gesundheitssystem offen.²³ Transgeschlechtliche Geflüchtete, die vor ihrer Ankunft noch keine geschlechtsangleichenden Maßnahmen erhalten hatten und erstmals eine Transition beginnen möchten, haben also zunächst keinen Anspruch auf diese Leistungen.

Transmenschen, die sich schon vorher einer Hormonbehandlung oder chirurgischen Eingriffen unterzogen hatten, haben nach §4 und §6 des AsylbLG zumindest einen eingeschränkten Anspruch auf Weiterbehandlung. Dies betrifft medizinisch notwendige Maßnahmen, wie z. B. die Nachsorge von Schmerzzuständen, die aus bereits begonnenen geschlechtsangleichenden Operationen folgen. Auch ein Anspruch auf Weiterführung der Hormonbehandlung lässt sich aus §4 und §6 AsylbLG ableiten. Da die Unterbrechung einer Hormonersatztherapie sowohl kurzfristig als auch langfristig ernsthafte gesundheitliche Folgen haben kann, besteht eine medizinische Notwendigkeit zur Weiterbehandlung. Eine Ablehnung dieser unerlässlichen Leistung kann eine Grundrechtsverletzung darstellen.²⁴

Ärzt_innen, die mit Geflüchteten arbeiten, sollten über die medizinischen Bedarfe und die Möglichkeiten zu Behandlung und Kostenübernahme informiert und geschult werden.

23 Vergl. »Wie eine Rose...« Kapitel 8

24 Vergl. »Wie eine Rose...«, Kapitel 8, S. 45





Zustandsbericht über die Situation im Land Brandenburg vor Projektbeginn 2016

Aufgrund ihrer traumatisierenden Erfahrungen und ihrer medizinischen Bedarfe sind LSBTI-Geflüchtete besonders schutzbedürftig. Darüber hinaus besteht ein erhöhtes Risiko, wiederholt Opfer von homo- und transphober Gewalt und Diskriminierung zu werden. LSBTI-Geflüchtete benötigen daher Schutz und Unterstützung: In Flüchtlingsunterkünften, im Asylverfahren und bei der Integration.

Die EU Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU sieht einheitliche Mindeststandards und festgelegte Aufnahmebedingungen für Asylsuchende vor. Sie regelt den Umgang mit besonders schutzbedürftigen Personengruppen und fordert die Mitgliedstaaten dazu auf, besonders schutzbedürftige Personen frühzeitig zu identifizieren, ihre Bedarfe zu erkennen und unterstützend tätig zu werden. Außerdem sollen Maßnahmen



ergriffen werden, um z. B. »geschlechtsspezifische Gewalt« in den Unterkünften zu verhindern.

In der Aufnahmerichtlinie werden LSBTI-Geflüchtete nicht explizit genannt; erwähnt werden dort Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

Die meisten LSBTI-Geflüchteten leiden unter den Folgen von Gewalt, sexueller Gewalt und Diskriminierung. Aufgrund dieser psychischen Belastungen gehören sie so ohnehin zu einigen der in der Richtlinie genannten Personengruppen. Im Einzelfall kann die Schutzbedürftigkeit durchaus geprüft und durch ein psychiatrisches Gutachten zuerkannt werden. Eine pauschale Anerkennung der Gruppe als besonders schutzbedürftig ist jedoch nicht automatisch gegeben.

Dies zeigte sich auch in der politischen Praxis: Ob LSBTI-Geflüchtete pauschal im Sinne der EU-Richtlinie als besonders schutzbedürftig zu betrachten sind, wurde hier zur Auslegungssache. Da die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen in Deutschland Ländersache ist, wurden die Vorgaben der EU-Richtlinie von Bundesland zu Bundesland anders ausgelegt und umgesetzt. In den Landesaufnahmegesetzen und den Versorgungskonzepten wurde den europarechtlichen Vorgaben in Bezug auf besonders schutzbedürftige Geflüchtete zwar grundsätzlich entsprochen, LSBTI-Geflüchtete und ihre besonderen Bedarfe wurden in den meisten Fällen jedoch nicht ausdrücklich berücksichtigt.

Eine Ausnahme stellte das Land Berlin dar. Hier wurde die besondere Schutzbedürftigkeit von LSBTI-Geflüchteten bereits 2015 im »Versorgungs- und Integrationskonzept für Asylbeherrnde und Flüchtlinge«²⁵ explizit und pauschal anerkannt. Um den sich daraus ableitenden Ansprüchen auf besondere Leistungen von LSBTI-Geflüchteten

25 https://www.berlin.de/rbmskzlj/_assets/dokumentation/versorgungs-_und_integrationskonzept_fur_fluchtlinge.pdf

gerecht werden zu können, entstand sogleich das sog. »Berliner Modell für die Unterstützung von LSBTI-Geflüchteten«, das einen 7-Punkte-Plan umfasst²⁶:

1. gesonderte Unterbringung
2. schnelle Erstregistrierung und Vermittlung
3. erweiterte Qualitäts- und Unterbringungsstandards
4. Gewaltschutzprogramme
5. Stärkung der Beratungs- und Hilfestrukturen
6. Handlungskompetenzen stärken
7. Informationsmaterialien

Vor diesem juristischen Hintergrund und der entsprechenden institutionellen Unterstützung war es für LSBTI-Organisationen in Berlin vergleichsweise einfach, spezielle, auf die Bedürfnisse von Geflüchteten ausgerichtete Hilfsstrukturen aufzubauen. Besonders im Bereich der Unterkunft war dies zum damaligen Zeitpunkt längst überrückfällig. Allein von August bis Dezember 2015 wandten sich 95 Personen wegen homo- und transphober Gewaltvorfälle in Flüchtlingsunterkünften an den LSVD.²⁷ Diese reichen von Mobbing und Beleidigungen bis hin zu physischer und sogar sexueller Gewalt. Von anderen Beratungsstellen, wie der Schwulenberatung, der Lesbenberatung und dem Sonntags-Club, liegen zwar keine Zahlen aus diesem Zeitraum vor, doch auch hier häuften sich die Fälle der Hilfesuchenden, die in ihren jeweiligen Massenunterkünften durch Mitbewohner_innen belästigt und drangsaliert wurden. Da die wenigsten Opfer solcher Übergriffe professionelle Hilfe suchen oder Anzeige gegen die Täter erstatten, ist außerdem von einer sehr hohen Dunkelziffer auszugehen.

Unter dem Eindruck dieser Vorfälle entstand Anfang 2016 unter der Trägerschaft der Schwulenberatung eine LSBTI-Flüchtlingsunterkunft mit 25 Wohneinheiten und 125 Plätzen, die schnell belegt waren. Erstmals wurde es so z. B. möglich, LSBTI-Geflüchtete präventiv in eine sichere Unterkunft zu vermitteln und nicht erst nachdem es bereits zu Übergriffen gekommen war. Ganz im Sinne der EU-Richtlinie für besonders schutzbedürftige Geflüchtete können LSBTI-Geflüchtete in Berlin so bereits in der Erstaufnahme »identifiziert« und entsprechend ihres Schutzbedarfs an kompetente Stellen vermittelt werden. Die explizite Anerkennung von LSBTI-Menschen als besonders schutzbedürftig

26 <https://www.berlin.de/sen/lads/schwerpunkte/gefluechtete/lsbti-gefluechtete/>

27 <https://www.lsvd.de/politik/asyl/fragen-und-antworten-gefluechtete.html#c11739>

tig trägt auch dazu bei, dass Betreiber von Flüchtlingsunterkünften es von vornherein als ihre Aufgabe sehen, Maßnahmen zur gezielten Versorgung und zum Schutz von LSBTI-Menschen in ihren Unterkünften zu ergreifen und die Gruppe explizit in ihren hausinternen Gewaltschutzkonzepten zu berücksichtigen.

Im Land Brandenburg wurden die europarechtlichen Vorgaben der EU-Aufnahmerechtlinie im Landesaufnahmegesetz vom 15.03.2016 umgesetzt.²⁸ Das Gesetz regelt die Aufnahme, Unterbringung und soziale Unterstützung von Flüchtlingen und Migranten in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Die besondere Schutzbedürftigkeit von LSBTI-Geflüchteten wird im Landesaufnahmegesetz weder anerkannt noch explizit erwähnt. Im Zusammenhang mit Verteilung und Umverteilung wird lediglich erwähnt, dass »eingetragene Lebenspartnerschaften« genauso wie heterosexuelle »Ehepartner« nicht getrennt werden sollen.²⁹ Ansonsten ergeben sich aus dem Gesetz keine expliziten Verfahrensgarantien für LSBTI-Geflüchtete.

In der Anfangszeit konnten im Land Brandenburg selbst als schutzbedürftig anerkannte Personengruppen, trotz ihres rechtlich verbrieften Anspruchs auf Gewaltschutz und psychosoziale Versorgung, oftmals keine angemessene Fürsorge bekommen. Es zeigte sich, dass die bestehende Versorgungslandschaft für Flüchtlinge in Brandenburg nicht ausreichend auf die Bedarfe von besonders schutzbedürftigen Personengruppen vorbereitet war. Insbesondere hinsichtlich des Gewaltschutzes für Frauen in Flüchtlingsunterkünften mangelte es an entsprechenden Gewaltschutzkonzepten, organisatorischen Maßnahmen zur Gewaltprävention und standardisierten Vorgehensweisen im konkreten Gewaltfall.

Um dem Anspruch auf Gewaltschutz besonders schutzbedürftiger Geflüchteter im Land Brandenburg gerecht werden zu können, wurde im November 2015 innerhalb der Arbeitsgruppe Asyl und Flüchtlinge des Landesintegrationsbeirates die Unterarbeitsgruppe (UAG) Flüchtlingsfrauen gegründet. Unter der Leitung der Landesintegrationsbeauftragten und der Landesgleichstellungsbeauftragten trafen sich so regelmäßig Vertreter_innen aus Politik und Verwaltung, Träger von Flüchtlingsunterkünften und

28 <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/laufng>

29 Da die meisten Geflüchteten aus Ländern kommen, in denen Homosexualität sogar unter Strafe steht, ist nicht zu erwarten, dass asylsuchende Paare eine eingetragene Lebenspartnerschaft vorweisen können.

Frauenhäusern sowie andere Organisationen, die im Land Brandenburg mit geflüchteten Frauen bzw. Opfern geschlechtsspezifischer Verfolgung arbeiten. Auf Grundlage der praktischen Erfahrungen und der Expertise der einzelnen Akteure konnten so gemeinsam die konkreten Bedarfe von Flüchtlingsfrauen analysiert, Schwachstellen im existierenden Versorgungssystem ausgemacht und Initiativen und Projekte gezielt angestoßen werden.

Im Rahmen dieses Austausches rückte auch die Versorgungssituation von LSBTI-Geflüchteten in den Fokus. Aus den Erstaufnahmeeinrichtungen und aus einigen kommunalen Gemeinschaftsunterkünften wurden weiterhin Fälle von Übergriffen auf LSBTI-Geflüchtete durch andere Bewohner_innen der Unterkunft bekannt. Verschiedene LSBTI-Organisationen aus Brandenburg und Berlin meldeten, dass eine zunehmende Zahl von Geflüchteten aus Einrichtungen im Land Brandenburg in ihren Beratungsstellen Hilfe suchte. Vor allem die Brandenburger Beratungsstellen waren fachlich auf diese Aufgabe nicht vorbereitet. Es mangelte an entsprechendem Fachwissen und einem tragfähigen Netzwerk. Die Berliner LSBTI-Verbände, die mittlerweile in Bezug auf Beratung und Unterstützung von LSBTI-Geflüchteten sehr gut aufgestellt waren, konnten den Klient_innen aus Brandenburg oftmals keine angemessene Hilfe anbieten, da diese formal dem Land Brandenburg zugeordnet sind und somit nicht in das Berliner Versorgungssystem vermittelt werden konnten.

Auch in der UAG Flüchtlingsfrauen im MASGF war diese Problematik bekannt. Vor allem die Vertreter_innen der Frauenhäuser, die qua Definition nur Frauen in ihren Schutzeinrichtungen betreuen können, kannten aus der eigenen Praxis Fälle, in denen sie, trotz ihrer fachlichen Eignung, schwule Männer und Transmenschen, die von homo- oder transphober Gewalt betroffen waren, nicht in ihren Einrichtungen aufnehmen konnten.

Vielorts zeigte sich, dass von Gewalt betroffene LSBTI-Menschen in Brandenburg zwischen alle Raster des existierenden Versorgungssystems fallen.

Als die Arbeitsergebnisse der UAG in der Handreichung »Gewaltschutz für Frauen in Flüchtlingsunterkünften« zusammengetragen wurden, wurde explizit auf die Lage von LSBTI-Geflüchteten hingewiesen. Sie enthielt die Aufforderung, der besonderen Schutzbedürftigkeit dieser Gruppe Rechnung zu tragen und innerhalb der Versorgungslandschaft im Land Brandenburg Maßnahmen zu ergreifen, um den Gewaltschutz und

eine adäquate Versorgung für LSBTI-Geflüchtete zu gewährleisten. Die Broschüre sprach außerdem die Empfehlung an Betreiber_innen von Flüchtlingseinrichtungen aus, Mitarbeiter_innen entsprechend zu schulen und einrichtungsinterne Gewaltschutzkonzepte im Hinblick auf die Bedarfe von LSBTI-Menschen zu überarbeiten.³⁰ Als offizieller Leitfaden der Landesgleichstellungsbeauftragten und der Landesintegrationsbeauftragten hatte die Broschüre nicht nur eine große Reichweite, sondern auch eine große Bindungskraft. Insbesondere die Integrationsbeauftragten der Landkreise machten es sich verstärkt zur Aufgabe, in den Kommunen für das Thema zu werben. Auch Betreiber_innen von Flüchtlingsunterkünften verpflichteten sich, zunehmend den Bedarfen von LSBTI-Bewohnern eine höhere Priorität einzuräumen.

30 Vergl. Gewaltschutz für Frauen in Flüchtlingsunterkünften



Die LSBTI Netzwerkstelle Queer Haven

Die Bedarfe von LSBTI-Geflüchteten sind vielfältig. Die Problemlagen, auf die Beratende im Einzelfall reagieren müssen, sind oftmals sehr komplex und berühren die unterschiedlichsten Wissensgebiete innerhalb von Recht, Verwaltung, Politik, Medizin und Psychologie.

Eine Beratung aus einer Hand ist in dieser Ausgangslage kaum möglich. Es würde eines interdisziplinären Teams bedürfen, um als Beratungsstelle kompetent helfen zu können. Hinzu kommt die Schwierigkeit, in einem Flächenland wie dem Land Brandenburg als Beratungsstelle nicht überall gleichermaßen präsent sein zu können.

So erscheint es in diesem Kontext sinnvoll, eine reine Netzwerkstelle einzurichten, an die Hilfesuchende sich wenden können, um ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend an kompetente Fachstellen weitervermittelt werden zu können. Um eine angemessene Versorgung für LSBTI-Geflüchtete zu schaffen, sollte nicht das Rad neu erfunden werden, sondern es sollten strategische Partnerschaften und

Kooperationen mit bereits etablierten Akteuren und Fachstellen innerhalb der Versorgungsstruktur im Land Brandenburg eingegangen werden.

Um dies zu erreichen, wurde im Oktober 2016 auf Initiative der Landesgleichstellungsbeauftragten die LSBTI-Netzwerkstelle »Queer Haven« eingerichtet. Unter der Trägerschaft von Andersartig e. V., einem LSBTI-Dachverband, bot Queer Haven klientenzentrierte Einzelberatung für LSBTI-Geflüchtete an. Außerdem stand Queer Haven staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren aus der Flüchtlingshilfe im Land Brandenburg als Fachberatungsstelle zur Verfügung. Akteure, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit queeren Geflüchteten in Kontakt waren (Sozialarbeiter_innen, Rechtsanwält_innen, Asylverfahrensberater_innen, Sprachmittler_innen, Mitarbeiter_innen von Flüchtlingsunterkünften, Therapeut_innen, Ärzt_innen, Sachbearbeiter_innen von Behörden), konnten sich an Queer Haven wenden, um sich beraten zu lassen oder um mit weiteren Stellen aus dem ständig wachsenden Queer Haven-Netzwerk in Kontakt zu treten.

In Arbeitsfeldern, die sich im Laufe des Projektes als zentral erwiesen, bot Queer Haven außerdem gezielt Workshops für verschiedene Berufsgruppen an. Sozialarbeiter_innen, Sprachmittler_innen und Mitarbeiter_innen von Flüchtlingsunterkünften konnten über den Hintergrund und die Situation queerer Geflüchteter informiert und für die besondere Schutzbedürftigkeit der Gruppe innerhalb des Versorgungssystems sensibilisiert werden. Die Workshops dienten auch dazu, gemeinsam Konzepte zur Verbesserung der Versorgung im jeweiligen Arbeitsbereich zu erarbeiten. In den Erstaufnahmeeinrichtungen konnten so z. B. die einrichtungswissenschaftlichen Gewaltschutzkonzepte und -maßnahmen im Hinblick auf die Bedarfe von LSBTI-Bewohner_innen erweitert werden.

2017 wurde Queer Haven vom MAFSG zusätzlich damit betraut »als Koordinierungsstelle für Gewaltschutz und LSBTI*-Unterkünfte« zu fungieren. Obwohl sich die Bedingungen – dank der zunehmenden Sensibilität der Mitarbeiter_innen – in den Flüchtlingsunterkünften merklich verbesserten, kam es dort immer noch zu Übergriffen auf LSBTI-Geflüchtete durch andere Bewohner_innen.

Da zu diesem Zeitpunkt eine eigene LSBTI-Schutzunterkunft nach Berliner Vorbild im Land Brandenburg politisch nicht durchsetzbar war, bedurfte es einer kurz-

fristigen Lösung in Fällen, in denen aufgrund einer akuten Bedrohungssituation eine Verlegung dringend geboten war.

Queer Haven diente in dieser Rolle zunächst als Anlauf- und Vermittlungsstelle für Betroffene. Gleichzeitig sollte ein Netzwerk von LSBTI-sensiblen Unterkünften in den Landkreisen und kreisfreien Städten aufgebaut werden, die eine bedarfsgerechte Unterkunft und Betreuung gewährleisten können. Ziel war es, innerhalb dieses Netzwerkes sog. »LSBTI-Schwerpunktunterkünfte« zu etablieren, die für den Bedarfsfall eine gewisse Anzahl von Plätzen für LSBTI-Geflüchtete vorhalten.

Klientenzentrierte Einzelberatung und Netzwerkarbeit

LSBTI-Geflüchtete fanden ihren Weg zu Queer Haven hauptsächlich über die eigens eingerichtete Website, auf der das Beratungsangebot in den folgenden fünf Sprachen beworben wurde: Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch, Arabisch. Die Klient_innen konnten per Email oder Telefon Kontakt aufnehmen. Um es den Klient_innen einfacher zu machen, wurde darauf hingewiesen, dass die Beratung auf Wunsch auch anonym stattfinden kann und dass das Beratungstelefon technisch so ausgestattet ist, dass Anrufe nicht zurückverfolgt werden können. Für den Fall, dass beim Termin eine Sprachmittlung erforderlich sei, baten wir darum, uns vorab zu informieren, damit für die jeweilige Sprache eine Dolmetscher_in engagiert werden konnte.

In vielen Fällen traten Mitarbeiter_innen von Flüchtlingsunterkünften, Sozialarbeiter_innen, Ärzt_innen oder ehrenamtliche Flüchtlingshelfer_innen mit uns in Kontakt, um einen Termin für einen Hilfesuchenden zu vereinbaren.

Ein großer Teil der Klient_innen von Queer Haven wurde von Berliner Beratungsstellen an uns vermittelt.³¹ In Abwesenheit eines qualifizierten Beratungsangebots für queere Geflüchtete hatten viele Geflüchtete aus Brandenburg sich in der Vergangenheit an Berliner Beratungsstellen gewandt. Außerdem hatte sich unter den Geflüchteten herumgesprochen, dass es in Berlin eine eigens eingerichtete Unterkunft für LSBTI-Geflüchtete gibt. Die Beratungsstellen vom LSVD und der Schwulenberatung in Berlin

31 LSVD, Schwulenberatung, Lesbenberatung, Sonntags-Club, Quartiera

versuchten, die Brandenburger Klient_innen nach Kräften zu unterstützen und sie in ihr Angebot einzubinden, in vielen Bereichen waren ihnen jedoch formal die Hände gebunden.

Als Queer Haven eröffnet wurde, waren die Berliner Kolleg_innen erleichtert, die Klient_innen aus Brandenburg an uns vermitteln zu können. Insbesondere in der Anfangsphase profitierte Queer Haven sehr von dem Kontakt zu den Berliner Beratungsstellen, die nicht nur Klient_innen zu uns schickten, sondern auch großzügig ihre Expertise und ihre Ressourcen mit uns teilten.

War ein erster Klient_innenkontakt per Email oder Telefon zustande gekommen, so fand ein Termin in den Beratungsräumen in Potsdam statt.

Asyl- / aufenthaltsrechtliche Situation

Um herauszufinden, ob die Klient_in ggf. eine Asylverfahrensberatung benötigt, ist es wichtig herauszufinden, ob bzw. wann der Asylantrag gestellt wurde. Viele Klient_innen, die ihre Verfolgung als LSBTI im Herkunftsstaat als Asylgrund angeben, fühlen sich der nahenden Anhörungssituation psychisch nicht gewachsen und wünschen sich eine Beratung zum formalen Ablauf der Anhörung. Im Bereich der Asylverfahrensberatung ergab sich eine sehr produktive Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk in Potsdam, deren Mitarbeiter_innen in LSBTI-Asylverfahren kompetent beraten.

Für die meisten unserer Klienten stellt die Anhörungssituation eine große psychische Belastung dar. Die geforderte Schilderung der Ereignisse wirkt nicht nur retraumatisierend, sondern ist für viele Menschen aus repressiven Herkunftsstaaten überhaupt die erste Situation in ihrem Leben, in der sie sich einer anderen Person anvertrauen. Ein Coming Out unter extremen Bedingungen also. Eine spezialisierte Asylverfahrensberatung kennt nicht nur den rechtlichen Rahmen eines LSBTI-Asylverfahrens, sondern stellt sich auch auf diese psychologischen Hürden ein.

Hat die Klient_in die Anhörung bereits hinter sich gebracht, gilt es den Stand bzw. das Ergebnis des Asylverfahrens zu ermitteln. Wurde der Asylantrag trotz Angabe des Asylgrundes LSBTI abgelehnt, ist zeitnah eine Anwält_in hinzuzuziehen, um zu prüfen, ob eine Klage noch möglich ist.

Auch Klient_innen, die es versäumt haben, ihre Verfolgung im Herkunftsland im Asylantrag anzugeben, benötigen dringend eine Rechtsberatung. Dies ist z. B. oftmals bei Syrern der Fall, die als Kriegsflüchtlinge ohnehin einen vorübergehenden (subsidiären) Schutzstatus bekommen. Dieser kann bei Kriegsende jederzeit widerrufen werden. Hier gilt es z. B. zu prüfen, ob ein Neuantrag zu gegebener Zeit sinnvoll wäre und Aussicht auf Erfolg hätte (siehe auch Kapitel 1).

Auch Klient_innen, die sich in einem Dublin-Verfahren befinden, brauchen unter Umständen anwaltliche Beratung. Aufgrund der schlechten Versorgungssituation ist eine Abschiebung in bestimmte Länder (z.B. Italien) nicht zumutbar. Insbesondere Klient_innen mit psychischen und körperlichen Einschränkungen benötigen anwaltliche Unterstützung und ein ärztliches Gutachten, um die drohende Abschiebung in unzumutbare Umstände abwenden zu können.

In einigen Fällen ergeben sich aus der jeweiligen Lebenssituation unserer Klient_innen auch Schnittstellen mit anderen Themen (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Gewalt), die eine spezialisierte Rechtsberatung erfordern. In solchen Fällen wandten wir uns selbst an die entsprechenden Fachberatungsstellen. Aus diesen Kontakten gingen zum Teil sehr produktive und nachhaltige Kooperationen mit den entsprechenden Organisationen hervor.

So war z. B. eine unserer Klient_innen auf der Flucht Opfer des Menschenhandels geworden. Das Team von InVia, einer Beratungsstelle, die sich in Berlin und Brandenburg für Opfer von Menschenhandel einsetzt, erklärte sich bereit, die Klient_in zu unterstützen und auch ihren auf LSBTI-Verfahren spezialisierten Anwalt bezüglich der Menschenhandelsdimension zu beraten.

Als ein Klient in Eberswalde von Rechtsradikalen angegriffen wurde, stand uns die Opferperspektive in Potsdam mit ihrem Fachwissen und ihren Ressourcen zur Verfügung. Die Opferperspektive bietet Opfern von rechter Gewalt Rechtsberatung und Rechtsbeistand und begleitet Klient_innen zu wichtigen Terminen.

Gesundheitliche Versorgung

In der Beratung ist zu erfragen, ob die Klient_in bestimmte medizinische Bedarfe hat und ob die Versorgung ausreichend abgedeckt ist. Insbesondere HIV-positive, trans- und intergeschlechtliche Klient_innen haben in ihren Herkunftsländern oftmals schlechte Erfahrungen mit medizinischem Personal gemacht und haben entsprechend Angst vor weiteren Stigmatisierungen (siehe Kapitel 3). Damit sie Vertrauen aufbauen können, sollten sie zur Behandlung an ein LSBTI-freundliches Netzwerk von Ärzten zu vermittelt werden.

Bei der HIV-Beratung konnte Queer Haven sehr gut mit der Aidshilfe Potsdam zusammenarbeiten. Die Aidshilfe verfügt über ein Netzwerk von Fachärzten in Potsdam und bietet umfassendes Aufklärungs- und Informationsmaterial in vielen verschiedenen Sprachen.

Trans- und intergeschlechtliche Geflüchtete mussten zu Fachärzten nach Berlin vermittelt werden. Der Sonntags-Club Berlin konnte den Klient_innen von Queer Haven psychologische Transberatung anbieten. Neben der psychosozialen Betreuung verfügt der Sonntags-Club mit seinem »Qualitätszirkel Transgesundheit« außerdem über ein belastbares Netzwerk an trans-freundlichen Fachärzten.

Viele LSBTI-Geflüchtete sind aufgrund ihrer Verfolgungs- und Fluchtgeschichte schwer traumatisiert. Nicht selten berichteten Klient_innen in der Einzelberatung von Depressionen, Schlaflosigkeit und Panikattacken. Es nicht einfach, Therapeut_innen zu finden, die die notwendige Expertise auf dem Gebiet der Traumatherapie haben und Therapiesitzungen in einer der relevanten Sprachen anbieten. In Potsdam konnten wir einige unserer Klient_innen an den Psychologen Ahmed Al-Hafedh vermitteln. Ahmed Al-Hafedh ist Traumatherapeut und Sexualtherapeut und bietet Therapiesitzungen auf Arabisch, Französisch und Englisch.

Da Ahmed Al-Hafedh auch Erfahrung auf dem Gebiet der Gruppentherapie hat, planten wir gemeinsam eine regelmäßige Coming Out-Gruppe auf Arabisch in unseren Beratungsräumen. Insbesondere junge schwule Männer aus muslimisch geprägten Gesellschaften arbeiten sich im Coming Out-Prozess intensiv an ihrem kulturellen Hintergrund ab. Die ersten Kontakte mit der LSBTI-Community in Deutschland sind oftmals von Scham und Selbstzweifeln geprägt.

Da die Finanzierung der Coming Out-Gruppe leider nicht gesichert werden konnte, konnte die Gruppe zunächst nicht stattfinden. Dies wäre für zukünftige Aktivitäten jedoch ein wichtiges Angebot.

Viele unserer Klient_innen mussten oft monatelang auf einen geeigneten Therapieplatz warten. Um Krisen während der Wartezeit zu verhindern, lud eine Traumatherapeutin in den Beratungsräumen von Queer Haven zu einer offenen körpertherapeutischen Gruppe ein. In der Sicherheit einer reinen LSBTI-Gruppe konnten unsere Klient_innen das nötige Vertrauen fassen und sich darauf einlassen, gemeinsam Körper- und Atemtechniken zur Entspannung zu erlernen.

Bei schweren Krisen war für einige Klient_innen ein Klinikaufenthalt unvermeidbar. Wir stellten unser Projekt den Ärzt_innen der Psychiatrischen Institutsambulanz des Ernst von Bergmann-Klinikums vor, um für den Notfall kompetente und sensibilisierte Ansprechpartner_innen zu haben. Das Team war sehr verständnisvoll und offen für die Zusammenarbeit mit Queer Haven. Mit Zustimmung der Klient_innen konnte Queer Haven so im Krisenfall schnell vermitteln und Klient_innen an die psychiatrische Akutstation bzw. an die psychiatrische Tagesklinik des Ernst von Bergmann-Klinikums anbinden.

Ein Aufenthalt auf einer psychiatrischen Akutstation kann für traumatisierte Menschen sehr belastend sein und sollte ihnen nur im absoluten Notfall (z.B. Suizidgefahr) zugemutet werden. In spezialisierten Fachkliniken, die in solchen Fällen vorzuziehen sind, sind die Therapieplätze rar. Über das Ärztenetzwerk von INVIA, einer Organisation, die auf die Arbeit mit Opfern von Menschenhandel spezialisiert ist, gelang es in einem Fall, einen Platz in einer Spezialklinik in Teupitz zu bekommen.

Wohnsituation / soziale Situation

Mit zunehmender Bekanntheit des Projektes fanden mehr und mehr LSBTI-Geflüchtete aus den Erstaufnahmeeinrichtungen in Eisenhüttenstadt und Wünsdorf den Weg in unsere Beratungsstelle in Potsdam. Es ist sehr wichtig, LSBTI-Geflüchtete so früh wie möglich zu beraten, um sie schon während ihres Asylverfahrens unterstützen zu können

(siehe Kapitel 1). Von daher förderten wir die lange Anfahrt in unserer Beratungsstelle in Potsdam, indem wir die Fahrtkosten erstatteten.

Die meisten der Klient_innen von Queer Haven waren in ihrem Asylverfahren schon weiter und waren bereits in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften oder in Frauenhäusern untergebracht. Diese Klient_innen kamen aus den unterschiedlichsten Landkreisen in die Beratung. Die meisten waren in ihren Unterkünften in ländlichen Regionen sozial isoliert und wünschten sich eine engere Anbindung an die LSBTI-Community. Die meisten zogen es vor, sich in den Unterkünften nicht als LSBTI zu outen. Viele von ihnen hofften auf einen Umzug nach Potsdam, um näher an den Aktivitäten der LSBTI-Community sein zu können und baten um Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Aufgrund der geographischen Lage war es in manchen Fällen sinnvoller, diese Klient_innen an die sozialen Aktivitäten der Berliner Beratungsstellen anzubinden. In Absprache mit den Kolleg_innen von LSVD, Schwulen- und Lesbenberatung standen unseren Klient_innen die Teilnahme an z. B. Sprachkursen oder Patenschaftsprogrammen offen.

Eine dauerhafte Anbindung an unser Projekt in Potsdam gelang meist nur bei Klient_innen, die bereits in Potsdam lebten. Über die rein praktische Hilfestellung hinaus suchten viele Klient_innen in unserer Beratungsstelle den persönlichen Kontakt. Damit sie während der Wartezeit in den Gemeinschaftsunterkünften nicht den Halt verlieren, waren Kontinuität und die persönliche Ansprache unerlässlich. Viele sind sozial isoliert und oftmals mit dem täglichen Leben in Deutschland überfordert. Im Einzelfall entstanden so immer wieder Notsituationen (Obdachlosigkeit, Überschuldung, Alkoholismus, Drogen), die individuell gelöst werden mussten. Viele unserer Klient_innen sind außerdem mit ihrem Coming Out und der Partnersuche beschäftigt und versuchen sich in der queeren Szene zurechtzufinden. Zwei unserer syrischen Klienten, die selbst noch sehr jung waren, hatten die Vormundschaft für minderjährige Geschwister und lebten mit diesen allein in eigenen Wohnungen. Mit Zustimmung des Klienten nahmen wir in einem Fall Kontakt zu der zuständigen Familienhelferin auf, um die Kommunikation innerhalb der Familie über das Coming Out des Klienten zu erleichtern.

Queer Haven betreute innerhalb des ersten Jahres ca. 30 Personen, die regelmäßig und aktiv den Kontakt suchten. Wir banden die Klient_innen in die allgemeinen Ver-

einsaktivitäten des Landesverbandes Andersartig ein und motivierten sie, sich selbst bei Queer Haven einzubringen und das Projekt mitzugestalten. Sie wurden als Sprachmittler_innen aktiv, begleiteten andere Geflüchtete bei Arztbesuchen und Behördengängen, halfen bei der Organisation von Veranstaltungen und der Konzeption von Workshops. Einer unserer Klienten absolvierte ein 14-tägiges Schulpraktikum bei Queer Haven.

Eine Gruppe von Klient_innen nahm an der bundesweiten »Queer Refugees«-Tagung teil, die im Sommer 2017 in Brandenburg an der Havel stattfand. Viele konnten so nachhaltige Kontakte zu den Aktivist_innen der selbstorganisierten Queer Refugees-Gruppe in Brandenburg an der Havel aufbauen und sich mit LSBTI-Geflüchteten aus anderen Bundesländern vernetzen.

Zwei unserer besonders aktiven Klientinnen nahmen als Repräsentantinnen von Queer Haven an einer bundesweiten Tagung von »Queer Refugee«-Organisationen in der Akademie Waldschlösschen in Niedersachsen teil.

Fachberatung

Als Fachberatungsstelle bot Queer Haven staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren Schulungen und Workshops zum Thema LSBTI*, Flucht und Asyl an. Die Veranstaltungen dienten einerseits der Aufklärung und Sensibilisierung und andererseits der weiteren Vernetzung innerhalb des bestehenden Versorgungssystems.

Innerhalb des Versorgungssystems für geflüchtete Menschen in Brandenburg kommen unsere Klient_innen mit vielen verschiedenen Berufsgruppen in Kontakt: Mitarbeiter_innen von Flüchtlingsunterkünften, Sozialarbeiter_innen, Dolmetscher_innen, Therapeut_innen, Anwalt_innen, Ärzt_innen, Sachbearbeiter_innen bei Behörden.

Aufgrund ihrer Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen in ihren jeweiligen Herkunftsländern fällt es unseren Klient_innen sehr schwer, sich gegenüber Fremden zu outen, Selbst in Kontexten, in denen die Tatsache ihrer sexuellen Orientierung/Geschlechtsidentität durchaus relevant ist, um die angemessene Hilfe zu bekommen, wagen es viele nicht sich mitzuteilen. So erleben wir es leider immer wieder, daß z. B. der Hauptfluchtgrund im Asylantrag nicht genannt wird, weil der_die Klient_in sich nicht traut, sich gegenüber Rechtsberater_innen und Behörden oder im Beisein

eines homo- oder transphoben Dolmetschenden zu outhen. Oder Klient_innen erhalten keine ausreichende medizinische Versorgung, weil sie sich gegenüber Ärzt_innen nicht als Trans- oder Intergeschlechtlich zu erkennen geben oder weil sie aus Angst vor Stigmatisierung eine sexuell übertragbare Krankheit verschweigen. Immer wieder werden gemeinsam reisende homosexuelle Paare auf der Flucht getrennt, weil sie sich nicht trauen, sich als »Familie« erkennen zu geben. Das größte Problem ist nicht der Unwille der Helfer_innen im bestehenden Versorgungssystem LSBTI*-Geflüchtete zu unterstützen, sondern die Unsichtbarkeit unserer Klient_innen, die aufgrund dieser tiefverwurzelten Angst vor dem Coming-Out entsteht.

Unsere Schulungen für verschiedene Berufsgruppen dienen der Sensibilisierung für diese Schwierigkeit und der Aufklärung über die besondere Schutzbedürftigkeit von LSBTI*-Geflüchteten. Je nach Berufsgruppe gilt es ein Bewußtsein dafür zu schaffen, an welchen Stellen das Wissen um die sexuelle Orientierung, die Geschlechtsidentität oder die Verfolgung in den Herkunftsländern in der eigenen Arbeit mit den Klient_innen relevant ist und welche Bedarfe die Klient_innen im jeweiligen Kontext haben. Letztendlich werden in den Workshops für jede Berufsgruppe konkrete Maßnahmen erarbeitet, um ein niedrigschwelliges Angebot für LSBTI* Geflüchtete in den eigenen Arbeitskontext zu integrieren.

In Kooperation mit FaZIT und unter der Schirmherrschaft der Landesgleichstellungsbeauftragten konnte Queer Haven erfolgreich eine Schulungsreihe für Dolmetschende durchführen. In einer Fortbildung, welche sich explizit auf das Dolmetschen im LSBTI* Kontext fokussierte, konnten die Teilnehmenden bei Queer Haven ein LSBTI*-Modul (4 Veranstaltungen pro Modul) belegen, um sich entsprechend zu spezialisieren. Nach erfolgreicher Teilnahme können die Absolvent_innen nicht nur innerhalb des Projektes, sondern von allen potentiellen Auftraggeber_innen (Flüchtlingsunterkünften, Behörden, AÄrzt_innen) über FaZIT als LSBTI*-sensible Dolmetscher_innen angefragt werden.

Eine solche Schulung für Dolmetschende in Kooperation zweier Fachdienste war bundesweit die erste dieser Art und findet in anderen Bundesländern bereits Nachahmung.

(Die genauen Inhalte des Workshops sind im Anhang zu finden.)

Im Auftrag des Landesverbandes des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) führten wir eine mehrtägige Schulungsreihe für Mitarbeiter_innen der verschiedenen Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Brandenburg durch. Eine solche Schulung ist insbesondere im Bereich der Erstaufnahme wichtig, da die Klient_innen aus rechtlichen Gründen nach ihrer Ankunft in diesen Einrichtungen verbleiben müssen und es selbst im Fall von homophoben Übergriffen durch Mitbewohner_innen formal nicht möglich ist, eine Zuweisung in eine sicherere kommunale Unterkunft zu erwirken. In den zweitägigen Workshops erarbeiten wir gemeinsam mit den Mitarbeiter_innen verschiedene Maßnahmen, um die von der Bundesregierung veröffentlichten »Mindeststandards zur Unterbringung von LSBTI*-Geflüchteten« zu erfüllen und den notwendigen Gewaltschutz für unsere Klient_innen zu gewährleisten. Das bestehende allgemeine Gewaltschutzkonzept und die Hausordnung werden entsprechend ergänzt, ein standardisiertes Vorgehen im Gewaltfall erarbeitet und feste Ansprechpartner_innen für LSBTI*-Geflüchtete in den Einrichtungen ernannt. Der DRK Landesverband Brandenburg veröffentlichte im Anschluss an den Workshop eine Broschüre mit Informationen für Bewohner_innen der Erstaufnahmeeinrichtungen.

Diese Art von Workshops sollten in der Zukunft auch auf kommunale Einrichtungen ausgedehnt werden. Da die einzelnen Einrichtungen zum Teil sehr unterschiedlich organisiert sind, ist es sinnvoll die notwendigen Gewaltschutzmaßnahmen individuell auf die Abläufe und räumlichen Gegebenheiten vor Ort abzustimmen und die Konzepte mit den Mitarbeiter_innen gemeinsam zu erarbeiten. Um Geflüchtete, die in Ihren Unterkünften bedroht werden oder homo- und transphober Gewalt ausgesetzt sind, effektiv helfen und sie in Sicherheit bringen zu können, bedarf es aufmerksamer, geschulter Mitarbeiter, die über das Vorgehen und das Hilfsangebot in einem solchen Notfall informiert sind. (Die genauen Inhalte des Workshops finden sich im Anhang)

In Kooperation mit der landesweit aktiven Mobilen Heimerberatung (FaZIT) konnten wir außerdem eine Schulung von Sozialarbeiter_innen durchführen. Neben der Sensibilisierung für die besondere Schutzbedürftigkeit unserer Klient_innen, schulen wir diese Gruppe insbesondere hinsichtlich des rechtlichen Rahmens innerhalb dessen unsere Klient_innen die Verfolgung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung bzw. ihrer Geschlechtsidentität im Asylverfahren geltend machen. Außerdem klären wir über die medizinische Versorgungssituation von HIV-Patient_innen und von Trans- und Inter-

sexuellen Menschen im Spannungsfeld von Asylbewerberleistungsgesetz, Transsexualengesetz und den Richtlinien des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) auf.

Langfristig wäre es sinnvoll diese Art von Schulung landesweit anbieten. In Kooperation mit lokalen Akteuren (z.B. Integrationsbeauftragte der Landkreise) sollten diese Schulungen vor allem auch für Migrationssozialarbeiter_innen in den Kommunen zugänglich gemacht werden.

Auch eine Weiterbildungsveranstaltung für praktizierende Asylverfahrensberater_innen, in denen die juristischen Feinheiten eines LSBTI*-Verfahrens erläutert werden wäre sinnvoll. Durch ein gut ausgebautes Netz von spezialisierten Berater_innen können so auch Klient_innen aus entlegeneren Landkreisen schnell an eine nahegelegene Beratungsstelle vermittelt werden.

Koordinierungsstelle für LSBTI*-Unterkünfte und Gewaltschutz

Auf Initiative der Landesgleichstellungsbeauftragten entstand Mitte des Jahres 2017 eine AG zum Thema LSBTI*-Unterkünfte, bei der verschiedene Akteure aus Politik und Verwaltung sowie Betreiber_innen von Flüchtlingsunterkünften zusammenkamen um Erfahrungen und Lösungsvorschläge zu diskutieren. Es wurde beschlossen, dass in Abwesenheit einer großen, vom Land geförderten Schutzunterkunft, kleine Schutzbereiche in bestehenden kommunalen Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungsverbänden entstehen sollen.

Queer Haven wurde in diesem Zusammenhang vom MASGF mit der Koordination dieser Schwerpunktunterkünfte beauftragt. Aufgrund des relativ guten Versorgungssystems und der Möglichkeit die Bewohner_innen an die jeweils lokale LSBTI*-Community anzubinden, wurden zunächst die Standorte Potsdam, Brandenburg an der Havel gewählt. Queer Haven trat mit den jeweiligen Kommunen in Kontakt, um die rechtlichen, administrativen und praktischen Rahmenbedingungen zur Schaffung solcher Schwerpunktunterkünfte zu prüfen.

In der Stadt Brandenburg an der Havel entstand ein sehr produktiver Kontakt zu dem Beigeordneten Dr. Wolfgang Erlebach. Dr. Erlebach setzte sich dafür ein, dass

LSBTI-Geflüchtete in eine gemeinsame WG in einem Wohnungsverbund des DRK vermittelt werden können. Bei Bedarf können LSBTI Organisationen sich direkt an Dr. Erlebach wenden, um die Verfügbarkeit zu prüfen.

In Potsdam konnte auf Initiative der Integrationsbeauftragten der Stadt Potsdam ein Kontakt zu einer Flüchtlingsunterkunft, die sich auf die Betreuung besonders schutzbedürftiger Gruppen spezialisiert hat, hergestellt werden. In dem Übergangswohnheim am Konsumhof sind hauptsächlich Frauen und Kinder untergebracht. Außerdem ist die Unterkunft vergleichsweise klein und für die Mitarbeiter_innen sehr gut zu überschauen. Die Betreiber erklärten sich bereit, auf Anfrage bevorzugt LSBTI-Geflüchtete aufzunehmen und entsprechend ihrer besonderen Schutzbedürfnisse unterzubringen. Im Gegensatz zur Stadt Brandenburg an der Havel, konnte in der Stadt Potsdam nicht durchgesetzt werden, dass auch LSBTI-Geflüchtete aus anderen Landkreisen in diese Schutzunterkunft vermittelt werden. Innerhalb Potsdams wurde die Verlegung aus anderen Gemeinschaftsunterkünften jedoch auch vom Sozialamt unterstützt und funktionierte zuletzt reibungslos.

Glossar

Übernommen aus der Handreichung für Beratungsstellen »*Wie eine Rose, die aus einem Riss im Beton erwächst. Empowerment von lesbischen, schwulen, bisexuellen sowie trans* und inter* Geflüchteten durch Beratung und Unterstützung*«, Psychosoziales Zentrum für Schwule (Träger der Schwulenberatung Berlin), Berlin, Dezember 2016.

androgyn

Geschlechtsausdruck, der sowohl männliche als auch weibliche Elemente hat. Der Begriff wird manchmal auch als Beschreibung für eine Geschlechtsidentität benutzt, die sich zwischen männlich und weiblich verortet.

asexuell

Sexuelle Orientierung, bei der eine Person keine Sexuelle Anziehung zu anderen Menschen oder so wenig sexuelle Anziehung fühlt, dass sie als nicht existent einstuft. Asexuelle Menschen können trotzdem romantische und/oder emotionale Beziehungen zu anderen Menschen eingehen.

Bifeindlichkeit und -diskriminierung

Angst vor oder Ablehnung von bisexuellen Menschen, basierend auf spezifischen Stereotypen und Vorurteilen gegen diese, was zu Gewalt, Diskriminierung und Ausgrenzung führen kann.

bisexuell / Bisexualität

Sexuelle Orientierung, bei der Liebe, Romantik, erotisches und/oder sexuelles Begehren sich auf Personen des eigenen und eines anderen Geschlechts beziehen. Um die Zweigeschlechtigkeit zu umgehen, die der Begriff «bisexuell» beinhaltet, wird heute immer öfter der Begriff «pansexuell» verwendet.

Cisgender / cisgeschlechtlich / cis* Menschen

Gegenbegriff zu medizinischen Diagnose «Transsexualität», um Menschen zu beschreiben, die eine Übereinstimmung von biologischen, psychischen und sozialem Geschlecht erleben.

Coming-out

Der englische Begriff Coming-out bezeichnet den Prozess des Bewusstwerdens und Anerkennens der eigenen sexuellen Orientierung und/oder Geschlechtsidentität. Es kann zwischen dem inneren Coming-out und dem äußeren Coming-out unterschieden werden, bei zweiterem wird auch die Umwelt informiert und es betrifft auch inter* Menschen. Das Coming-out einer Person erfolgt freiwillig.

FSF

Fauen, die Sex mit Frauen haben. Nicht alle FSF bezeichnen oder verstehen sich als lesbisch oder bisexuell.

Gender

engl. Soziales Geschlecht. Im Gegensatz zum biologischen Geschlecht (engl.: sex) sind mit sozialem Geschlecht die gesellschaftlich, sozial und kulturell konstituierten Geschlechterrollen von Frauen und Männern bzw. die gesellschaftlich dominanten Vorstellungen von Weiblichkeit und Männlichkeit gemeint. Betont wird damit, dass Vorstellungen über «typisch weibliche» oder «typisch männliche» Merkmale und Rollen nicht naturgegeben sind, sondern auf kulturellen Traditionen und gesellschaftlichen Konventionen beruhen. In politischen Diskursen wird Gender auch zur Beschreibung von Geschlechterverhältnissen gebraucht.

Geschlecht

beschreibt die Wahrnehmung von Menschen als «weiblich» oder «männlich» und ermöglicht ihre Einteilung in «Frauen» und «Männer». Grundlage ist ein der Reproduktionsfähigkeit ausgehendes biologisches Verständnis von Geschlecht, zu dem ein soziales Verständnis von Geschlecht als kulturell definierter Geschlechterrolle hinzutritt.

Geschlechtsangleichung

bezeichnet den Übergang von einer Geschlechtskategorie in eine andere. Begriffe wie «Geschlechtsumwandlung» oder «Geschlechtswechsel» sind zu vermeiden, da sie suggerieren, eine Person würde erst im Prozess zu dem Geschlecht werden, das sie empfindet. Es kann zwischen rechtlicher, physisch / medizinischer und sozialer Geschlechtsangleichung unterschieden werden. Im Deutschen wird auch der aus dem Englischen stammende Begriff «Transition» verwendet.

Geschlechtsausdruck

Ist die Summe äußerlich wahrnehmbarer Merkmale, mit denen ein Mensch in Auseinandersetzung mit seiner Umwelt (sein) Geschlecht zum Ausdruck bringt (Kleidung, Körpersprache, Kosmetik, Kommunikationsstil u. a.). Weicht der Geschlechtsausdruck einer Person von der herrschenden Norm für Männlichkeit bzw. Weiblichkeit ab, kommt es häufig zu Diskriminierungen. Diese können alle Menschen gleichermaßen treffen.

Geschlechtsidentität

beschreibt die innere Gewissheit, einem bestimmten Geschlecht anzugehören. Entscheidend für die Definition der Geschlechtsidentität ist die Selbstwahrnehmung. Geschlechtsidentität wird auch als psychisches Geschlecht bezeichnet.

heteronormativ / Heteronormativität

Gesellschaftliches Ordnungsprinzip, das ausschließlich zwei Geschlechter »Mann« und »Frau« akzeptiert, mit bestimmten, klar voneinander getrennten Anordnungen der Geschlechtsmerkmale und Rollen in der Gesellschaft (Zweigeslechtersystem). Gleichzeitig schreibt Heteronormativität ein heterosexuelles Begehren vor und postuliert eine Übereinstimmung des biologischen und psychischen Geschlechts, also dass Menschen mit einem sogenannten »männlichen« Körper eine »männliche« Geschlechtsidentität haben bzw. sich »als Mann« fühlen, und Menschen mit einem »weiblichen« Körper eine »weibliche« Geschlechtsidentität bzw. sich »als Frau« fühlen. Heteronormativität führt zu Ausgrenzung und Sanktionierung bis hin zu Pathologisierung von Personen, die dieser Ordnung nicht entsprechen. Dazu gehören u. a. lesbische, schwule, bisexuelle sowie trans* und inter* Menschen.

heterosexuell / Heterosexualität

Sexuelle Orientierung, bei der sich Liebe, Romantik, erotisches und sexuelles Begehren auf Personen eines anderen Geschlechts beziehen.

Homofeindlichkeit und -diskriminierung / Lesben- und Schwulenfeindlichkeit und -diskriminierung

Ablehnung von Schwulen und lesbischen Menschen und/oder für schwul und lesbisch gehaltenen Menschen, die sich auf persönlicher Ebene und im öffentlichen Leben sowie auf gesellschaftlich struktureller und institutioneller Ebene ausdrückt, z. B. in Form von Hass, Mobbing, Lächerlichmachen, verbaler, psychischer und physischer Gewalt, Verfolgung und Mord, Ungleichbehandlung sowie Einschränkungen von Rechten.

Da es keine Phobie im psychologischen Sinne ist, sondern eine gesellschaftlich verankerte, gegen schwule und lesbische Menschen gerichtete Aversion bzw. Feindlichkeit, wird immer häufiger von Homofeindlichkeit und -diskriminierung bzw. Lesben- und Schwulenfeindlichkeit und -diskriminierung statt Homophobie gesprochen.

homosexuell / Homosexualität

Sexuelle Orientierung, bei der Liebe, Romantik, erotisches und sexuelles Begehren sich auf Personen des eigenen Geschlechts beziehen.

Inter*/intergeschlechtlich / Intergeschlechtlichkeit

bezeichnet das angeborene Vorhandensein genetischer und/oder anatomischer und/oder hormoneller Geschlechtsmerkmale, die nicht den Geschlechternormen von Mann und Frau entsprechen. Inter* ist ein Begriff, der sich aus der Community entwickelt hat. Ein Mensch mit einem intergeschlechtlichen Körper kann auch eine intergeschlechtliche Geschlechtsidentität haben. Grundsätzlich geht es bei dem Begriff aber um eine emanzipatorische und selbstmächtige Positionierung als eine Gruppe von Menschen, die angeboren, nicht-konforme und nicht normgerechte Geschlechtsmerkmale haben und daher Pathologisierung erfahren. In vielen Fällen führt dies zu einer Verletzung ihrer Selbstbestimmung und körperlichen Autonomie.

Interfeindlichkeit und -diskriminierung

Intergeschlechtlichkeit (medizinischer Begriff DSD – Disorder/Difference of Sex Development, deutsch: Störung/Besonderheiten der Geschlechtsentwicklung) ist bis heute sehr tabuisiert und pathologisiert. Daraus resultieren Menschenrechtsverletzungen, wie z. B. medizinische Eingriffe ohne die persönliche, vorherige, andauernde und vollständig informierte Zustimmung der intergeschlechtlichen Person, die Verletzung der körperlichen Integrität, psychische Traumata, Stigma, strukturelle und verbale Diskriminierung, Bedrohung und Mobbing, fehlender Zugang zu benötigter und/oder gewünschter Medikation und medizinischer Behandlung, Fehlen rechtlicher Anerkennung.

Intersektionalität

Verwobenheit und Wechselwirkung zwischen Kategorien, die Diskriminierungen hervorrufen, wie z. B. Rassismus, Klassismus, Sexismus, Trans- und Interfeindlichkeit, Homofeindlichkeit etc. Intersektionalität verweist darauf, dass diese und weitere Kategorien nicht einfach addiert werden können, sondern sich wechselseitig verstärken oder auch abschwächen können.

LSBT*I*

Abkürzung für lesbisch, schwul, und bisexuell sowie trans* und inter*. Das Sternchen bei trans* und inter* anerkennt und bildet ab, dass körperlich und psychisch nicht nur die Pole »männlich« und »weiblich« existieren, sondern ein ganzes Spektrum von Geschlecht, Geschlechtsidentitäten und Körperlichkeiten.

lesbisch

Menschen mit weiblicher Geschlechtsidentität, die sich romantisch, emotional, erotisch und/oder sexuell zu Menschen mit weiblicher Geschlechtsidentität hingezogen fühlen und sich auch als lesbisch bezeichnen.

Mehrfachdiskriminierung

vgl. Intersektionalität

MSM

Männer, die Sex mit Männer haben. Nicht alle MSM bezeichnen oder verstehen sich als schwul oder bisexuell.

Outing / outen

Die sexuelle Orientierung, Geschlechtstidentität und/oder Körperlichkeit eines Menschen einem anderen Menschen, einer Gruppe und/oder der Öffentlichkeit mitteilen, meistens ohne die Zustimmung oder Einwilligung der betroffenen Person.

pansexuell / Pansexualität

Geschlechtsunabhängiges Begehren. Pansexualität (pan = alle) soll die Zweigeschlechterordnung, die aus dem Begriff »bisexuell« (bi = beide) spricht, bewusst erweitern, indem z. B. trans* und inter* Identitäten mitgedacht werden.

Pathologisierung

Ist die Bewertung von Verhaltensweisen, Empfindungen oder körperlichen Merkmalen als krankhaft. Fast alle hier aufgeführten Identitäten, Körper und Verhaltensweisen sind oder waren in jüngerer Vergangenheit von dieser Einordnung und ihren Folgen betroffen.

queer

Im englischsprachigen Raum seiner Entstehung zunächst Schimpfwort, dann stolz angeeignet, ist «queer» zu einem wichtigen und vielfältig verwendeten Begriff im Bereich von Geschlecht(er-) und Sexualität(spolitiken) geworden. Als Adjektiv, Substantiv und gelegentlich Verb verwendet, kann er Theorien und Praxen, Personen und Bewegungen bezeichnen. Queeres Denken und Tun und queere Menschen fordern die Vorstellung heraus, es gebe (nur) zwei Geschlechter, die einander entgegengesetzt charakterisiert und romantisch bzw. sexuell ausschließlich (und monogam) aufeinander bezogen seien. Eine weiter gehende Begriffsauffassung stellt grundsätzlich Normierungen und starre (Identitäts-)Kategorien in Frage und bezieht Machtverhältnisse jenseits von Sexualität und Geschlecht (z. B. Behinderung, Rassismus, Klassismus) in ihre Analysen ein.

Ohne diesen herrschaftskritischen Gehalt wird das Wort gelegentlich zum Synonym für schwul/lesbisch

schwul

Menschen mit männlicher Geschlechtsidentität, die sich romantisch, emotional, erotisch und/oder sexuell zu Menschen mit männlichen Geschlechtsidentität hingezogen fühlen und sich auch als schwul bezeichnen.

sexuelle Orientierung

Interesse einer Person bezüglich des Geschlechts einer* eines potenziellen Partner*in auf der Basis von romantischer Liebe, Sexualität, Zuneigung.

****(Stern)***

Anerkennt und bildet ab, dass körperlich und psychisch nicht nur die Pole »männlich« und »weiblich« existieren, sondern ein ganzes Spektrum von Geschlecht, Geschlechtsidentitäten und Körperlichkeiten.

Trans*

(auch: trans* Menschen, trans* Person). Relativ neuer, im Deutschen zunehmend verbreiteter Sammelbegriff, der nach dem Vorbild von Suchmaschinen und Programmiersprachen der Stern (Asterisk) als Platzhalter für verschiedene mögliche Endungen nutzt (transgender, transident, transsexuell). Diese Offenheit soll auf die Vielfalt transgeschlechtlicher und anderer nicht der Norm entsprechender Geschlechtsidentität, Selbstbezeichnungen und Lebensentwürfe hinweisen, d. h. etwa auch Crossdresser, weder*noch* u. a. einschließen.

Transfeindlichkeit und -diskriminierung

Ablehnung von Menschen, die trans* sind und/oder deren Geschlechtsausdruck nicht den anerkannten Kategorien von Männlich-/Weiblichkeit entspricht. Sie kann sich u. a. in Verächtlichmachung, körperlicher Gewalt, Mobbing, Infragestellung oder Aberkennung der Geschlechtsidentität, Pathologisierung, sprachliche Unsichtbarmachung oder Kriminalisierung äußern. Wegen der Begriffsähnlichkeit von Transphobie mit

seelischen Leiden wie Klaustrophobie (Platzangst) sprechen manche lieber von Transfeindlichkeit oder Transdiskriminierung. Sie trifft auch Menschen, die nicht trans* sind.

Trans* Frau

Menschen, die im selbstgewählten weiblichen Geschlecht bei vormals zugewiesenem männlichen Geschlecht leben. Je nach eigener Perspektive und/oder Verortung im Spektrum von transsexuell, transgender, trans* etc. verstehen sich trans* Frauen z. T. auch Transweiblichkeiten, Mann-zu-Frau-Transsexuelle (MzF – bzw. aus dem Englischen MtF oder M2F für «male to female»), Frau mit transsexueller/transidentischer Vergangenheit oder einfach als Frau.

Trans* Mann

Menschen, die im selbstgewählten männlichen Geschlecht bei vormals zugewiesenem weiblichen Geschlecht leben. Je nach eigener Perspektive und/oder Verortung im Spektrum von transsexuell, transgender, Trans* etc. verstehen sich trans* Männer z. T. auch Transmännlichkeiten, Frau-zu-Mann-Transsexuelle (FzM – bzw. aus dem Englischen FtM oder F2M für »female to male«), Mann mit transsexueller/transidentischer Vergangenheit oder einfach als Mann.

Literatur

»Gewaltschutz für Frauen in Flüchtlingsunterkünften«, Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg, Potsdam, September 2016

»Sprachmittlung für lesbische, schwule, bisexuelle, trans* und inter* Geflüchtete. Eine Handreichung für Sprachmittler*innen«, Psychosoziales Zentrum für Schwule (Träger der Schwulenberatung Berlin), Berlin, November 2017

»Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften«, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und United Nations Children's Fund (UNICEF), Berlin, Juni 2017

»Handreichung für die Betreuung und Unterstützung von LSBTTI*-Flüchtlingen«. Arbeiter-Samariter-Bund, Lesben- und Schwulenverband, der Paritätische Gesamtverband, Köln, Juni 2016 (2. Auflage)

»Flucht unterm Regenbogen, Wegweiser für die Unterstützung von homosexuellen und transgeschlechtlichen Geflüchteten«, Bildungs- und Sozialwerk des Lesben- und Schwulenverbandes Berlin-Brandenburg (BLSB) e. V., Berlin, Dezember 2016

»Wie eine Rose, die aus dem Riss im Beton erwächst. Empowerment von lesbischen, schwulen, bisexuellen sowie trans* und inter* Geflüchteten durch Beratung und Unterstützung«, Psychosoziales Zentrum für Schwule (Träger der Schwulenberatung Berlin), Berlin, Dezember 2016

Anhang

Interview zur Kooperation Queer Haven / FaZIT

Das Interview wurde im November 2018 mit Juliane Mucker, Geschäftsführerin von ISA e. V.-FaZIT geführt

Einleitung:

Der Kontakt zwischen FaZIT und Queer Haven entstand durch die gemeinsame Teilnahme in der Unterarbeitsgruppe Flüchtlingsfrauen im MAFSG. Da Queer Haven dringend auf Dolmetschende angewiesen war, schien das Angebot von FaZIT (geschulte Ehrenamtliche) ideal.

Für Queer Haven war es von großer Bedeutung nicht einfach nur so viele Sprachen wie möglich abdecken zu können. Es ging vor allem darum, ein Netzwerk an LSBTI*-sensiblen Dolmetschenden aufzubauen. Gerade in der Einzelberatung, in der auch sehr intime Aspekte besprochen werden, ist ein funktionierendes Vertrauensverhältnis zwischen Dolmetschendem und Klient_in unerlässlich. Nachdem das Verbergen der sexuellen Identität in der Heimat oftmals jahrelange Überlebensstrategie war, fällt es LSBTI* Geflüchteten zumeist schwer, sich anderen anzuvertrauen. Gegenüber Landsleuten ist das Misstrauen besonders groß. Viele KlientInnen ziehen es vor, ein Gespräch in gebrochenem Englisch zu führen, als einen ihnen unbekanntem Dolmetscher einzubeziehen.

Die Erfahrung zeigt leider, dass dieses Misstrauen berechtigt ist. Als Queer Haven seine Arbeit aufnahm, wurden bundesweit mehr und mehr Fälle bekannt, in denen homophobe Dolmetscher bestimmte Übersetzungssituationen bewusst sabotiert hatten. Sei es durch Einschüchterung oder durch bewusst falsche Übersetzung. Es gab einige Fälle, bei denen Asylverfahren gescheitert waren, weil die KlientInnen so verunsichert wurden, dass sie sich nicht mehr traute, ihre Geschichten zu erzählen.

Vor diesem Hintergrund suchten wir einen Dolmetscherpool, auf den wir uns verlassen können. Im Gespräch mit Frau Mucker wurde schnell klar, dass unsere Kooperation weit darüber hinausgehen würde, FaZIT Sprach- und Kulturmittlenden bei Bedarf an Queer Haven zu vermitteln. Da die FaZIT Sprach- und Kulturmittlenden sich während ihrer Ausbildung bei FaZIT ohnehin auf bestimmte Fachgebiete spezialisieren können (Gesundheit, Behörden etc.), lag es nahe, eine Fortbildung zu schaffen, um interessierte Sprach- & Kulturmittlende auf die Arbeit mit LSBTI*-Geflüchteten vorzubereiten.

Frage Queer Haven :

Hatte es vor dem Kontakt zu Queer Haven schon Berührungspunkte mit dem Thema LSBTI* gegeben? Gab es FaZIT-Dolmetschende, die innerhalb dieses Themenkomplexes angefragt wurden bzw. übersetzt haben? Wurde das Thema LSBTI* innerhalb von FaZIT thematisiert? Z. B. im Rahmen von Diskussionen über Angebote für besonders Schutzbedürftige Flüchtlinge? Oder im Zusammenhang mit Diskussionen über ein Fortbildungsangebot zum Thema Sexualität?

Antwort FaZIT:

Vor der Kooperation mit Queer Haven gab es wenig bis keine Berührungspunkte zum Thema LSBTI*. Im Zusammenhang unseres damaligen Projekts der Mobilen Heimberatung wurde parallel dazu zu diesem Thema geschult. Darüber hinaus oder davor gab es keine Projekte zu diesem Thema bei unserem Träger.

Vor der Zusammenarbeit mit Queer Haven gab es vereinzelte Anfragen von der AIDS Hilfe Potsdam e. V. für Dolmetscheinsätze in Beratungsgesprächen und Workshops zur reproduktiven Gesundheit. Darüber hinaus gingen keine Anfragen zu Dolmetscheinsätzen für besonders Schutzbedürftige ein.

Die Idee für ein Fortbildungsmodul entsprang dem Bedürfnis etwas für vulnerable Gruppen unter den Geflüchteten zu tun. Aus dieser schwammigen Formulierung entstand aufgrund eines Treffens in der UAG Flüchtlingsfrauen die Idee einer Kooperation mit Queer Haven. Diese wurde mit der damaligen Geschäftsführung und in Dienstberatungen thematisiert. Schnell wurde allen Mitarbeitenden klar, dass für diese Gruppe im

Land Brandenburg ein viel zu geringes Angebot existiert. Aus diesem Grund erweiterte sich die Kooperation über die Fortbildung für die Sprach- und Kulturmittelnden hinaus in das damalige Projekt der Mobilen Heimberatung, welches Hauptamtliche in den Gemeinschaftsunterkünften schulte und dieses Thema mit in ihr Portfolio aufnahm.

Frage Queer Haven:

Warum hielten Sie es für notwendig, die FaZIT Dolmetscher_innen in Bezug auf das Thema LSBTI extra zu schulen? Hätte es nicht gereicht, ihnen eine Infobroschüre zu dem Thema zu reichen.

Antwort FaZIT:

Als Gemeindedolmetschdienst Brandenburg legen wir besonderen Wert darauf unsere ehrenamtlichen Sprach- und Kulturmittelnden fortzubilden und zu begleiten. Angesichts der andauernden Sprachbarrieren und der Herausforderungen in der Behandlung von Menschen, die der deutschen Sprache nicht oder nicht ausreichend mächtig sind, entscheiden sich viele Leistungserbringer u. a. Verwaltungsangestellte und Sozialarbeitende weiterhin für kurzfristige, situative und informelle Lösungen. Dabei steht oft die bloße Notwendigkeit der Übersetzung und nicht deren Qualität im Fokus. Vielfach werden deshalb beispielsweise nahestehende Personen zum Dolmetschen zugelassen. Dabei bleiben die erheblichen Risikofaktoren und die Beeinträchtigung etwa der Behandlungsqualität unberücksichtigt, die sich aus fehlerhafter Sprachmittlung, sowie Überforderung nicht geschulten Personals bzw. dem unangemessenen Einsatz von Familienangehörigen (oder Nachbarn in der Gemeinschaftsunterkunft) ergeben können. Zudem fehlt es nach wie vor an qualifizierten Sprachmittelnden. Mit der Folge, dass diejenigen, die sich der Risiken bewusst sind und qualitativ arbeiten wollen, vereidigte Dolmetschende bezahlen müssen oder ebenfalls auf Notlösungen zurückgreifen müssen, weil die Anzahl der ausgebildeten Sprachmittelnden zu gering ist um die Bedarfe zu decken. Unterstützende Sprachmittlung, sowie Aufklärung der Leistungserbringer, bleibt somit eine dringende Notwendigkeit. An dieser Stelle setzen wir mit unseren Qualifizierungen an. Insbesondere beim Thema LSBTI* besteht ein extra

Schulungsbedarf für die Sensibilisierung mit dem Personenkreis und dem Umgang mit dem Fachvokabular. Die Frage nicht zu schulen, stellte sich uns zu keinem Zeitpunkt.

Frage Queer Haven:

Welche Schwierigkeiten ergaben sich in den jeweiligen Gruppen (2017 vs. 2018)?

Antwort FaZIT:

Zu vermerken ist für beide Jahre, dass sich die Akquise der Teilnehmenden als besonders schwierig gestaltete. Allgemein unterliegt der Pool der Sprach- und Kulturmittelnden einer großen Fluktuation. Die Ehrenamtlichen begleiten uns häufig nur über einen kurzen Zeitraum bevor sie ihre Ausbildung beginnen oder ein Studium oder sozialversicherungspflichtig angestellt werden, andere ziehen um, oder erhalten einen ablehnenden Asylverfahrensbescheid usw.

Für das Thema LSBTI* kommt erschwerend hinzu, dass es bei potentiellen Teilnehmenden Berührungängste zu dem Thema gibt bis hin zu schwerwiegenden Vorurteilen. Dies hat zum einen zur Folge gehabt, dass Personen nach den ersten beiden Terminen im Jahr 2017 die weitere Teilnahme von unserer Seite aus verweigert wurde und zum anderen, dass die Anzahl der in Frage kommenden Sprach- und Kulturmittelnden sich sehr stark reduzierte. Alle Teilnehmenden mussten aktiv und stark von uns angeworben werden. Vielfältig gab es einige Ressentiments.

Ein weiterer Faktor, der sich negativ auf unser Vorhaben auswirkte, ist die Berlinnähe und zugleich die Fläche Brandenburgs. Da in Berlin vielfältige Angebote und stellenweise auch Unterkünfte für besonders schutzbedürftige Geflüchtete existieren, wenden sich Personen mit LSBTI* Identität vermehrt direkt nach Berlin. Hinzu kommt, dass es sich in Brandenburg aufgrund seiner Größe und seiner schlecht entwickelten Infrastruktur schwieriger gestaltet nachhaltige Netzwerke für vulnerable geflüchtete Personen zu entwickeln auf die bei der Akquise zurückgegriffen werden kann.

Frage Queer Haven:

Wieviel Sprachen kann FaZIT inzwischen »abdecken«?

Antwort FaZIT:

Zwischenzeitlich konnte FaZIT im Zusammenhang mit LSBTI* Identitäten die Sprachen Arabisch, Farsi, Dari, Russisch, Englisch und Französisch bedient werden. Aufgrund der Fluktuation, dem unser Pool der ehrenamtlichen Sprach- und Kulturmittelnden unterworfen ist, können aktuell nur noch Arabisch, Englisch und Französisch abgedeckt werden.

Zwei Beispiele für LSBTI Workshops

Workshop I: Gewaltschutzmaßnahmen für LSBTI*-Geflüchtete in Unterkünften

Durchgeführt 2017: Erstaufnahmeeinrichtungen im Land Brandenburg / DRK Landesverband

Zielgruppe:	Mitarbeiter_innen von Flüchtlingsunterkünften (Ambulanz, Hausbetreuer_innen, Sozialarbeiter_innen, Dolmetscher_innen)
Ziele:	<ul style="list-style-type: none">· Bildung eines einrichtungsinternen LSBTI*-Kompetenzteams (Zuständigkeiten, interne Ansprechpartner)· Erarbeiten von konkreten Maßnahmen, die auf die Gegebenheiten / Möglichkeiten der jeweiligen Einrichtung abgestimmt sind (Erweiterung des bestehenden Gewaltschutzkonzeptes)· Erarbeiten von Publikationen / Infomaterial für die Bewohner_innen· Erarbeiten eines Ablaufplans (standardisiertes Vorgehen) im Gewaltfall (Zuständigkeiten, externe Ansprechpartner)
Inhalte:	<ul style="list-style-type: none">· Allgemeine Einführung: Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung bzw. der Geschlechtsidentität als Fluchtgrund· Besondere Bedürfnisse von LSBTI* innerhalb des Versorgungssystems (Fallbeispiele)· Rechtliche Grundlagen (Besondere Schutzbedürftigkeit, Asylrecht)· Arbeitsgrundlage: »Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften« plus Annex
Format	<ul style="list-style-type: none">· Zweitägige Veranstaltung (2 × 8 Stunden)· Erster Tag: Vorträge und Gruppendiskussion· Zweiter Tag: Arbeit in Kleingruppen, Präsentationen

Workshop II: Dolmetschen im LSBTI*-Kontext

Durchgeführt 2017/2018 in Kooperation mit dem Fachdienst Zuwanderung und Integration Brandenburg (FaZIT). Ein Modul der Fortbildung zum Dolmetschen im LSBTI*Kontext.

Zielgruppe:	Dolmetschende, die mit Geflüchteten arbeiten
Ziele:	<ul style="list-style-type: none">· Sensibilisierung für psychologische und sprachliche Hindernisse beim Dolmetschen· Sensibilisierung für „Unübersetzbarkeit“ bestimmter Begriffe aufgrund kultureller Differenz· Definition von wichtigen Begriffen, die im westlichen LSBTI*-Diskurs wichtig sind und im Asylverfahren eine zentrale Rolle spielen (Sexuelle Identität, Sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität etc.)· Einführung von Recherchertools zur politischen und rechtlichen Situation von LSBTI*-Geflüchteten im jeweiligen Herkunftsland
Inhalte:	<p>Recht und Politik:</p> <ul style="list-style-type: none">· Einführung: Politische und rechtliche Situation von LSBTI* weltweit· Verfolgung aufgrund sexueller Orientierung / Geschlechtsidentität als Fluchtgrund· Rechtliche Situation von LSBTI*Geflüchteten in Deutschland (Asyl-recht) <p>Sprachlich / konzeptuelle Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none">· Probleme beim Dolmetschen / Fallbeispiele· Einführung und Diskussion wichtiger Begriffe (Grundlage: LSBTI*-Begriffe des UNHCR)· Gemeinsame Übersetzung einiger zentraler Begriff in die Muttersprachen der Dolmetscher_innen
Praktische Übungen:	Simulation von verschiedenen Situationen (Anhörung, Beratungsgespräch, Arztbesuch)
Format	Als vollständiges Ausbildungsmodul 5-6 Seminartermine (jeweils 4 Stunden) Verkürzte Version als 2-tägiger Workshop möglich

Über den Autor

Sven Jakob Brandenburg hat in Deutschland und in den USA Soziologie (Dipl.-Soz.), Liberal Studies (MA) und Philosophie (MA) studiert und in beiden Ländern Lehrerfahrung gesammelt. Er beschäftigt sich seit über 25 Jahren mit Fragen zu Sexualität und Geschlecht. Im Rahmen seiner ehrenamtlichen und hauptamtlichen Arbeit mit Geflüchteten LSBTI-Menschen in Berlin und Brandenburg, beschäftigte Sven Brandenburg sich zunehmend auch mit den Themen Flucht und Asyl.

Zur Zeit arbeitet Sven Brandenburg als freier Autor, Dozent und Übersetzer.

Über ISA e. V.

Die Gesellschaft für Inklusion und Soziale Arbeit e. V. ist seit über 25 Jahren als gemeinnütziger Verein vor allem in der Sozialen Arbeit in den Bereichen Migration und Integration landesweit in Brandenburg tätig.

ISA e. V. setzt sich für eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Zusammenleben in dieser Gesellschaft ein. Ausgangspunkt für die Projektarbeit von ISA e.V. sind die konkreten Anliegen und Bedarfe in den einzelnen Regionen. Deshalb erfolgt in der Praxis die fachliche Hilfe landesweit und wird gemeinsam mit den Partner*innen direkt vor Ort gestaltet. Durch diese Art der Zusammenarbeit zeichnen sich insbesondere die Angebote des Fachzentrums für Soziale Arbeit im Bereich Migration und Integration, die Angebote zur Sprach- und Kulturmittlung sowie die verschiedenen Projekte zur Stärkung der zivilgesellschaftlichen Strukturen aus.

www.isa-brb.de